



**Projektfläche „Lerchenauer Straße“,
München**

Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)

Auftraggeber: Wohn Park Lerchenauer Feld GmbH & Co KG und
Landeshauptstadt München

Auftragnehmer: PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH
Rosenkavalierplatz 8
81925 München
Tel. (089) 122 85 69-00
Fax (089) 122 85 69-20
info@pan-gmbh.com

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Anne Ruff
Dipl.-Ing. Reinhold Hettrich

Stand: 29.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Kurzcharakteristik der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung.....	5
1.3	Datengrundlagen.....	5
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	6
1.5	Kartierungsergebnisse.....	7
1.5.1	Strukturen, Biotope, Lebensräume.....	7
1.5.2	Faunistische und floristische Kartierungen.....	9
1.5.3	Baumhöhlen.....	15
2	Wirkungen des Vorhabens.....	17
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	17
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	17
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	18
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	19
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	22
3.3	Maßnahmenübersicht.....	25
3.4	Planungshinweise.....	27
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	30
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	30
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	30
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	31
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	43
4.2.1	Feldlerche.....	47
4.2.2	Klappergrasmücke, Goldammer.....	49
4.2.3	Dorngrasmücke.....	52
4.2.4	Sumpfrohrsänger.....	54
4.2.5	Feldsperling, Gartenrotschwanz.....	56
4.2.6	Flußregenpfeifer.....	58
4.2.7	Fitis.....	60
5	Gutachterliches Fazit.....	62
6	Literaturverzeichnis.....	64

7 Anhang66

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der nachgewiesenen Brutvogelarten 10
Tab. 2: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet sicher bzw. potenziell
vorkommenden Fledermausarten (GFN 2019) 12
Tab. 3: Maßnahmenübersicht 25
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum
nachgewiesenen Säugetierarten..... 32
Tab. 5: Lebensraumsprüche der nachgewiesenen Fledermausarten 33
Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum
nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen
Vogelarten 44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes 5
Abb. 2: Übersicht Untersuchungsgebiet 8
Abb. 3: Ergebnis Höhlenbaumkartierung 16
Abb. 4: Übersichtskarte CEF-Maßnahmenflächen 27

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte „Bemerkenswerte Arten – Fauna und Flora“, Gutachten von GfN
(2019)
Anlage 2: Projektfläche „Lerchenauer Straße, München Kartierung Feldlerchen 2020
(PAN GMBH, Juli 2020)
Anlage 3: Projekt „Lerchenauer Straße“, der Wohn Park Lerchenauer Feld GmbH &
Co KG Ausgleichsflächenkonzept und CEF-Maßnahmen, Karte und Text
(PAN GMBH, Juli 2020)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Wohn Park Lerchenauer Feld GmbH & Co. KG und die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, sind Eigentümerinnen der rund 24 ha umfassenden Flächen nördlich des Fasanerisees zwischen der Lerchenauer Straße und der Lerchenstraße, im Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg, die zu einem attraktiven Wohnquartier mit Infrastruktureinrichtungen entwickelt werden sollen.

Die Flächen werden bislang fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Planungsgebietes befindet sich bereits eine Sportanlage mit mehreren Spielfeldern, die erhalten und erweitert werden sollen. Westlich schließt sich eine Fläche mit Feldgehölzen junger Ausprägung an, die - neben der Allee an der Lerchenauer Straße - der einzige nennenswerte Gehölzbestand im Gebiet darstellt.

Die Planung stellt einen Beitrag zur Verbesserung der Wohnsituation im Sinne einer qualifizierten Innenentwicklung dar. Hierfür wird ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert.

Der Bebauungsplan wird Baurecht für bis zu 1.880 Wohneinheiten schaffen. Der städtebauliche Entwurf sieht kompakte Baufelder und ein differenziertes Angebot an Freiräumen vor. In Nord-Süd-Richtung entsteht ein zentraler Grünzug, der durch Platzflächen und Taschenparks zwischen den Wohnblöcken ergänzt wird. Im südlichen Bereich des Planungsgebietes entsteht südöstlich des Grünzuges ein Schul- und Sportcampus, südwestlich des Grünzuges ein zentraler Platz, in dessen Umfeld Läden und Gastronomie sowie soziale Einrichtungen situiert werden. Der Platz dient dem neuen Stadtquartier als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens und bildet zudem einen angemessenen Auftakt ins Quartier. Zur Verbesserung der Erschließung ist eine Trambahnlinie im südlichen Bereich des Quartiers geplant. Diese wird im Südosten in das Gebiet führen, entlang des südöstlichen Teils des Grünzuges führen und schließlich nach Westen aus dem Gebiet ausfahren.

Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfunterlage ist die Realisierung des Bebauungsplanes. Für eine genaue Beschreibung des Vorhabens wird auf die Begründung mit Umweltbericht (Landeshauptstadt München 2021) verwiesen.

Eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) des Vorhabens ist durchzuführen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders oder streng geschützte Tiere und Pflanzen beurteilen zu können. Rechtlicher Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen

Gerichtshofes vom 10.01.2006, nach dem für europarechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu untersuchen ist.

Eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) des Vorhabens ist durchzuführen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders oder streng geschützte Tiere und Pflanzen abschätzen zu können. Rechtlicher Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006, nach dem für europarechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu untersuchen ist.

Mit Schreiben vom 21.07.2019 wurde die PAN GmbH mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Im vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Kurzcharakteristik der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung

Die Projektfläche „Lerchenauerstraße“ befindet sich zwischen der Lerchenauerstraße und der Lerchenstraße in München Feldmoching (siehe Abb. 1). Im Süden wird das Gebiet von der Bahnlinie München-Freising begrenzt. Die Projektfläche unterteilt sich in das nördliche Planungsgebiet mit ca. 24 ha und den südlich daran angrenzenden konzeptionellen Bereich mit 4,6 ha (siehe Abb. 2).

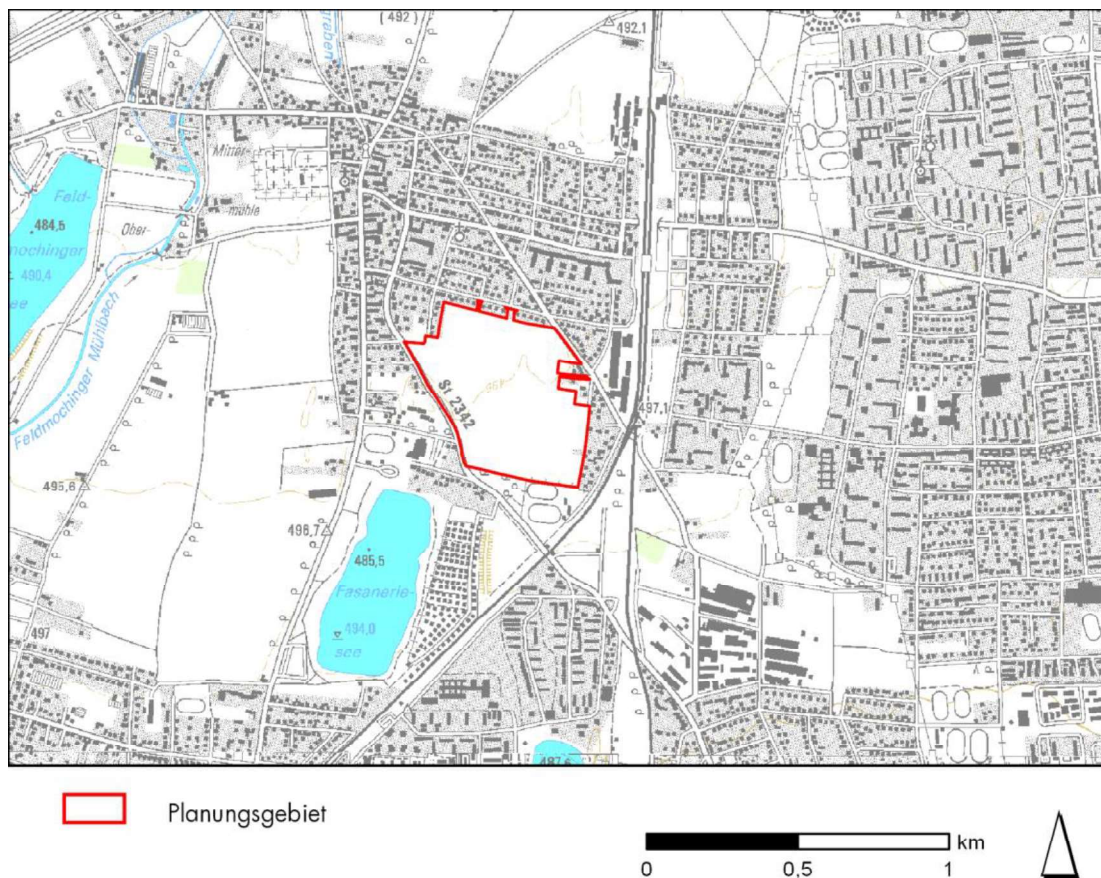


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Flora-Fauna-Kartierung auf der Projektfläche „Lerchenauer Straße“, München (GFN 2019)
- Amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BK) (LFU

- 2019)
- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2018a)
 - Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Stadt München (STMUGV 2004)

Im Vorhabensgebiet existieren **keine** amtlich kartierten **Biotope**.

In der **Artenschutzkartierung** des LFU existieren keine Punktnachweise im Vorhabensgebiet. Der Kraut- und Staudensaum entlang der Bahnlinie ist als ASK-Fläche abgegrenzt (ASK-Nr. 7735-0406). Hier wurden im Jahr 1999 der Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa*, RL B 3, RL D V) und das Beilfleck-Widderchen (*Zygana loti* RL B 3) und 1997 der Idas-Bläuling (*Plebeius idas*; RL B 2 RL D 3) nachgewiesen. Artnachweise saP-relevanter Arten finden sich auf der Fläche nicht.

Im **ABSP München** wurde die Bahnlinie zwischen Feldmoching und Fasanerie als regional bedeutsamer Trockengebietskomplex eingestuft. Folgende saP-relevanten Arten sind hier aufgeführt: Gartenrotschwanz (RL B 3, RLD V), Bluthänfling (RL B 2, RLD 3), Feldsperling (RL B V, RLD V). Bei den zugrunde liegenden Nachweisen handelt es sich jedoch um Beobachtungen aus dem Jahr 1999 (ASK-Nr. 7735-0509) östlich des Projektgebietes entlang der Bahnlinie. Da aktuelle Vogel-Kartierungen vorliegen, bei denen kein Bluthänfling nachgewiesen wurde, bleibt dieser unberücksichtigt. Für Gartenrotschwanz und Feldsperling bestehen aktuelle Nachweise aus den Kartierungen innerhalb des Projektgebietes (siehe Abschn. 1.4).

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR 2018).

1.5 Kartierungsergebnisse

1.5.1 Strukturen, Biotope, Lebensräume

Im Jahr 2018 wurde durch das Büro GFN auf der Projektfläche eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen nach der Biotopwertliste der BayKompV (HETZEL et al. 2014) durchgeführt. Dazu wurde das Gebiet am 23.04.2018 und 28.05.2018 begangen. Die Ergebnisse sind im Kartierbericht vom Oktober 2018 detailliert dargestellt (GFN 2019). Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Kartierung kurz zusammengefasst:

Das Planungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei der nördliche Teil von intensivem Ackerland und der südliche Teil von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland eingenommen werden. Im Osten des Planungsgebietes findet sich eine größere Brachefläche, im Nordwesten zwei strukturarme Privatgärten und ein Naturrasen-Fußballfeld. Baumbestand ist nur vereinzelt im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes in den Randbereichen und als Straßenbegleitgrün vorhanden. Aus faunistischer Sicht ist das Gebiet deutlich interessanter (s. nachfolgende Abschnitte zu den Kartierungsergebnissen). Es stellt einen wichtigen Lebensraum für Feldvögel und Arten der halboffenen Landschaft dar und bietet entlang der Alleebäume Leitstrukturen für Fledermäuse (siehe Abb. 2).

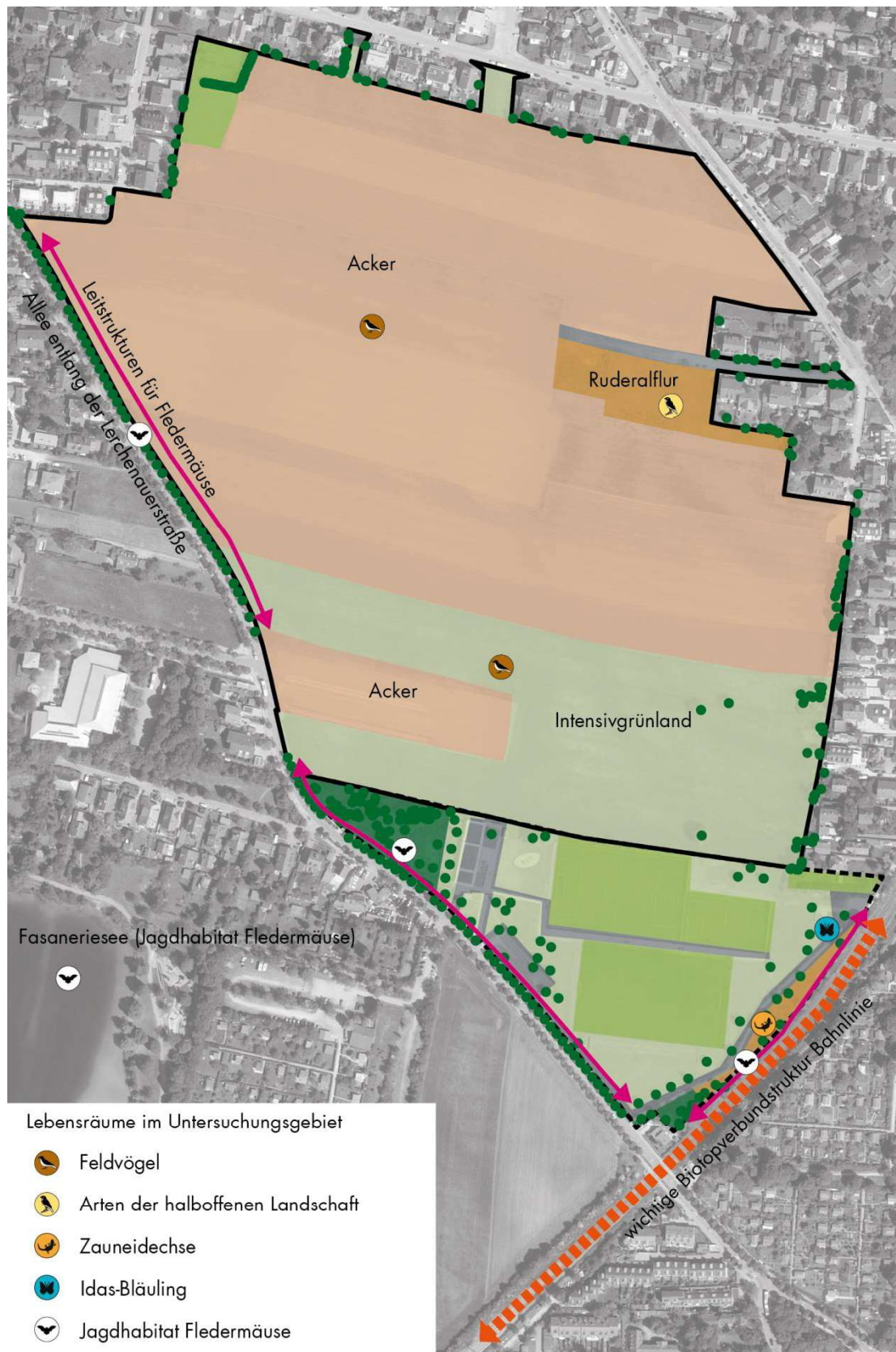


Abb. 2: Übersicht Untersuchungsgebiet

Der konzeptionelle Bereich ist deutlich vielfältiger. Zwar wird ein Großteil der Fläche von den Spiel- und Rasenflächen, Gebäuden und Parkplätzen der SpVgg Feldmoching eingenommen, jedoch finden sich hier deutlich mehr Einzelbäume. Westlich des Vereinsheims der SpVgg existiert ein größeres Feldgehölz (Biototyp W000BK), entlang der Bahnlinie bestehen mehrere kleinere Gebüsche und Hecken (Biototyp WX00BK). Die Freifläche entlang der Bahnlinie wird von artenarmen Ruderal- und Staudenfluren eingenommen. Dennoch stellt dieser Bereich, v. a. auch wegen seiner faunistischen Bedeutung, einen wertvollen Bestandteil des Biotopverbunds für Trockenlebensräume entlang der Bahnlinie dar (vgl. Abschn. 1.5.2.3, Abschn. 1.5.2.4 und Abschn.3.4)

1.5.2 Faunistische und floristische Kartierungen

Im Jahr 2018 wurden zur Vorbereitung der saP durch das **Büro GfN** faunistische Kartierungen auf der Projektfläche durchgeführt (GfN 2019). Dabei wurden folgende Artengruppen erfasst: Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken. Zudem wurden seltene und/oder bedrohte Pflanzenarten punktuell erfasst. Die für das vorliegende Gutachten relevanten Ergebnisse werden in den folgenden Abschnitten kurz zusammengefasst. Die Lage naturschutzfachlich relevanter Artnachweise kann der Karte „Bemerkenswerte Arten – Fauna und Flora“ aus dem Gutachten von GfN (GfN 2019) entnommen werden (s. Anlage 1).

Im Jahr 2020 erfolgte eine ergänzende Kartierung der Feldlerchen- und Wachtel-Vorkommen durch PAN. Die Ergebnisse dieser Kartierung finden sich ebenfalls im Abschnitt 1.5.2.1 (Vögel).

1.5.2.1 Vögel

Kartierungsergebnisse GfN (2018)

Die Begehungen zur Kartierung der Brutvögel fanden am 19.3., 25.4., 12.5., 28.5. und 12.6.2018 jeweils in den frühen Morgenstunden statt (GfN 2019). Insgesamt konnten durch das Büro GfN 39 verschiedene Vogelarten auf der Projektfläche beobachtet werden (GfN 2019).

Davon wurden 14 Arten als vermutlicher oder sicherer Brutvogel eingestuft. 15 der festgestellten Arten sind in einer der Roten Listen aufgeführt. Zwei Arten sind streng geschützt. Eine Übersicht der Nachweise gibt die nachfolgende Tab. 1.

Tab. 1: Übersicht der nachgewiesenen Brutvogelarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
 RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste
 Status: Ng = Nahrungsgast, Bv = sicherer Brutvogel, vBv = vermutlicher Brutvogel (=Brutverdacht), mBv = möglicher Brutvogel (Brutzeitfeststellung), Dz = Durchzügler

deutscher Name	wiss. Name	RL B	RL D	Status	Bestand
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Bv	1-2 Bp
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Bv	2-3 Bp
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	Ng/Dz	2 Ind.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Bv	1-2 Bp
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	vBv	1-2 Bp
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	Ng	2 Ind.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	mBv	1 Bp
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Ng	3 Ind.
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Ng	2 Ind.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	vBv	1-2 Bp
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	mBv	1-2 Bp
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	mBv	1 Bp
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	vBv	1 Bp
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	mBv	1 Bp
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Bv	1-2 Bp
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	mBv	1 Bp
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	Ng	1 Ind.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	mBv	1 Bp
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	Bv	1 Bp
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nb	-	vBv	1-2 Bp
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	mBv	1-2 Bp
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Bv	3-4 Bp
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	Ng	5 Ind.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	Ng	3-5 Ind.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	vBv	2-3 Bp

deutscher Name	wiss. Name	RL B	RL D	Status	Bestand
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Ng	5-10 Ind.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	vBv/Ng	1-2 Bp/ 5-7 Ind.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	mBv	1 Bp
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	Ng	10-15 Ind.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	Bv	2-3 Bp
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	Ng	5 Ind.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	Ng	6 Ind.
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb	nb	Ng	10-12 Ind.
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	mBv	1 Bp
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	Ng	2 Ind.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Ng	2 Ind.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	Ng	2 Ind.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	mBv	1 Bp
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	vBv	1-2 Bp

Naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich von Bedeutung sind in erster Linie die Vorkommen seltener Feldvögel wie Wachtel (1 Bp) und Feldlerche (1-2 Bp). Da anhand der Kartierungen von GFN nicht eindeutig bestimmt werden konnte, ob es sich bei der Feldlerche um 1 oder 2 Brutpaare handelt, wurde im Jahr 2020 eine gezielte Kartierung der Feldlerche und der Wachtel durch PAN durchgeführt.

Kartierungsergebnisse Feldlerche (PAN)

Die Kartierung der Feldlerche und der Wachtel fand zwischen März und Juli an insgesamt vier Terminen (24.3.2020, 22.4.2020, 8.6.2020, 30.06.2020) statt. Dabei wurden beide Untersuchungsgebiete frühmorgens flächendeckend begangen und sämtliche verhörten bzw. beobachteten Feldlerchen mittels GPS punktgenau erfasst. Die Kartierungen fanden jeweils bei trockenem und windstillem Wetter statt. Zur Kartierung wurde die Methode der flächendeckenden Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland von SÜDBECK et al. (2007) eingesetzt. Aus den Beobachtungsdaten konnten gem. Methodik von SÜDBECK et al. (2007) der Brutstatus der einzelnen Beobachtungen sowie die Revierzentren abgeleitet werden. Neben der Feldlerche anwesende Bodenbrüter wurden miterfasst.

Durch die Überlagerung der Nachweise konnte **ein potenzielles Revier** identifiziert werden, an denen an mindestens zwei Begehungen ein singendes Männchen nachgewiesen wurde. Weitere planungsrelevante Bodenbrüter (streng geschützte/gefährdete Arten) wie z. B. **Wachtel** konnten im Projektgebiet **nicht nachgewiesen** werden. Die Kartierungsergebnisse sind auch in dem gesonderten Bericht „Projektfläche „Lerchenauer Straße, München Kartierung Feldlerchen 2020“ (s. Anlage 2) enthalten.

1.5.2.2 Fledermäuse

Die Fledermausaktivität wurde durch GFN (2019) in insgesamt drei Erfassungsnächten zwischen Anfang Juni und Ende September 2018 (7.6.18, 5.7.18, 27.9.18) untersucht. Die Untersuchung in der ersten Nachthälfte begann 30 min vor Sonnenuntergang und endete um Mitternacht. Die Untersuchung in der zweiten Nachthälfte begann um 3:30 bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang. Das Gebiet wurde dabei mit einem Batcorder in Transekten abgelaufen. An besonders geeigneten Stellen wurde zudem jeweils 5-10 Minuten lang angehalten. Die Arterfassung erfolgte mit dem Batcorder der Version 3.1 der Firma EcoObs. Die Artbestimmung wurde im Jahr 2018 mit der Software bcAdmin 3.5.6 und bcIdent 1.5 durchgeführt.

Bei den Kartierungen der Fledermäuse konnten von GFN insgesamt sechs Arten als sicher bzw. potenziell vorkommend nachgewiesen werden (Tab. 2). Die meisten Nachweise gelangen im konzeptionellen Bereich am Weg entlang der Bahnlinie (Wasserfledermaus Weißbrand-/Rauhhauffledermaus). Dazu kamen mehrere Rufe an der Lerchenauerstraße und im konzeptionellen Bereich westlich der Straße (Weißbrand-/Rauhhauffledermaus) und im Osten des Gebietes nahe der Wohnbebauung (Zwergfledermaus sicher nachgewiesen).

Tab. 2: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet sicher bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten (GFN 2019)

Nachweiswahrscheinlichkeit: N = sicher nachgewiesen, P = potenziell vorkommend

deutscher Name	wiss. Name	RL B	RL D	Nachweiswahrscheinlichkeit
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	P
Rauhhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	P
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	P
Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	P

deutscher Name	wiss. Name	RL B	RL D	Nachweiswahrscheinlichkeit
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	P
Zwergflodermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	N

Bezüglich der Eignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse äußern sich GfN (2019) wie folgt:

- Beurteilung der Eignung als Jagdlebensraum
 - Das Untersuchungsgebiet besitzt entlang der Alle an der Lerchenauerstraße und entlang der Bahnlinie als Jagdlebensraum insbesondere für die Weißrandflodermaus eine Bedeutung.
 - Von einer jagdlichen Nutzung des Untersuchungsgebietes für die Breitflügel-, Zweifarb- und Zwergflodermaus ist trotz geeigneter vorhandener Strukturen (z.B. Wiesen, Straßenlampen) nicht auszugehen, da bei den Arten lediglich Einzel- bzw. sehr wenige Individuen nachgewiesen werden konnten.
 - Die Wasser- und die Rauhaufflodermaus jagen über Gewässern bzw. an Waldrändern. Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist daher auch für diese beiden Arten ausgeschlossen.
- Beurteilung von Leitstrukturen: Die Bahngleise bzw. der daran angrenzende Weg, ebenso wie die Baumallee in der Lerchenauer Straße dienen besonders der Weißrand- und Rauhaufflodermaus als Orientierung in der Landschaft.
- Beurteilung der Quartiermöglichkeiten an Gebäuden (GfN 2019): Das einzige vorhandene Gebäude im Untersuchungsgebiet ist das Sportheim der SpVgg Feldmoching e.V.. Quartiermöglichkeiten werden hier nicht geboten. Ein Dachboden ist aufgrund des Flachdachs nicht vorhanden und auch ein Keller scheint nicht zu existieren. Spalten am Gebäude wie z.B. Rollladenkästen konnten ebenfalls keine festgestellt werden.

Im Projektgebiet existieren drei Bäume mit **Baumhöhlen**, die möglicherweise als Sommer- oder Winterquartier (Bäume Nr. 262 und 320) bzw. als Zwischenquartier (Baum Nr. 36) für Baumhöhlen bewohnende Arten (Wasserflodermaus, Rauhaufflodermaus) dienen könnten (nähere Ausführungen siehe Abschn. 1.5.3.)

1.5.2.3 Reptilien

Die Begehungen zur Erfassung der Reptilien durch GfN fanden am 21.5., 26.5., 30.6., 18.7., 15.8. und 5.9.2018 statt.

In der Grünfläche zwischen dem Gelände der SpVgg Feldmoching und der Bahnlinie im Südosten des konzeptionellen Bereichs konnte die **Zauneidechse** und die **Mauereidechse** nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um max. vier Zauneidechsen und max. sieben Mauereidechsen in einer Begehung. Die Nachweise juveniler Tiere beider Arten zeigen, dass sich die Eidechsenarten in dem Bereich fortpflanzen. Grundsätzlich wäre die Brachfläche im Osten des Planungsgebietes strukturell für die Zauneidechse geeignet, jedoch konnten hier keine Tiere beobachtet werden. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die Fläche zu jung bzw. zu isoliert ist als dass sie hätte besiedelt werden können (GFN 2019).

1.5.2.4 Schmetterlinge

Die Kartierung der Tagfalter durch GFN erfolgte an insgesamt sechs verschiedenen Terminen: 21.5., 26.5., 30.6., 18.7., 15.8. und 5.9.2018. Bei der Kartierung wurden tagfalterkundlich relevante Habitats wie Brachen und extensiv genutztes Grünland abgegangen.

Bei der Tagfalterkartierung wurden insgesamt 11 verschiedene Arten gefunden, darunter würde südlich des Sportplatzes der nach Rote Liste Bayerns stark gefährdete und nach Rote Liste Deutschland gefährdete Idas-Bläuling nachgewiesen. Bei den beobachteten Tagfalterarten handelt es sich nicht um Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Auf der Brachfläche im Südosten entlang der Bahngleise wurde durch GfN wenige Exemplare der Gewöhnlichen Nachtkerze (*Oenothera biennis*) gefunden, die als mögliche Raupenfutterpflanze für den artenschutzrechtlich relevanten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) dient. Bei einer Untersuchung der Pflanzen wurden jedoch keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers entdeckt (GFN 2019).

1.5.2.5 Heuschrecken

Die Kartierung der Heuschrecken erfolgte gemeinsam mit der Kartierung der Tagfalter an sechs Terminen (21.5., 26.5., 30.6., 18.7., 15.8. und 5.9.2018). Bei den insgesamt vier von GFN nachgewiesenen Heuschreckenarten handelt es sich um häufige Arten (GFN 2019). Grundsätzlich sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Heuschreckenarten gelistet.

1.5.2.6 Amphibien

Im Zuge der Biotop- und Nutzungstypkartierung von GFN wurde nach potenziellen Laichgewässern für Amphibien gesucht. Zudem wurde im Zuge der anderen Kartierungen auf möglicherweise umherstreifende Amphibien geachtet.

Auf dem Gelände befinden sich keine Gewässer. Wandernde Amphibien konnten im Zuge der anderen Kartierungen nicht beobachtet werden (GFN 2019).

1.5.2.7 Pflanzenarten

Die floristische Kartierung fand im Rahmen von drei Begehungen 23.04.2018, 28.05.2018 und 21.08.2015 statt. Bei der floristischen Kartierung wurden insgesamt 85 Arten aufgenommen, darunter sechs Arten der Roten Listen Bayern und/oder Deutschland (GFN 2019). Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie waren nicht unter den nachgewiesenen Arten.

1.5.3 Baumhöhlen

Die Kartierung der Baumhöhlen durch PAN erfolgte am 16.12.2019 bei unbelaubtem Zustand der Bäume. Dabei wurde auf Basis des Baumbestandsplans (FISEL UND KÖNIG 2018) die Bäume im Projektgebiet gezielt mittels Fernglas auf Baumhöhlen hin kontrolliert. Dabei wurden insgesamt 12 Bäume erfasst, an denen höhlenartige Strukturen, meist Astlöcher, zu erkennen waren. Die Eignung der Höhlen als Quartier für Vögel und Fledermäuse war vom Boden aus nicht eindeutig zu bestimmen. So konnte z. B. nicht festgestellt werden wie tief die Astlöcher in den Baum reichten.

Daher wurde am 10.02.2020 von der Firma „Baumspezialisten Kärtner Theuerkauf“ eine vertiefende Untersuchung der Strukturen mittels Leiter bzw. durch Erklettern der 12 Bäume durchgeführt. Dabei wurde gezielt nach aktuellen Nutzungsspuren durch Vögel und Fledermäusen gesucht und die Eignung als Quartier eingestuft.

Bei einem Großteil der vom Boden aus erkennbaren Strukturen handelte es sich nicht um Höhlen, sondern nur um flache Astlöcher. Insgesamt wurden **drei Baumhöhlen** an drei verschiedenen Bäumen (Nr. 262, 320 und 36 lt. Baumbestandsplan, s. Abb. 3) als geeignetes Quartier für Vögel und Fledermäuse eingestuft. Die Höhlen in den Bäumen Nr. 262 (Weide) und Nr. 320 (Weide) im konzeptionellen Bereich eignen sich sowohl als Winter- und Sommerquartier. Die Höhlung im Alleebaum Nr. 36 (Linde) an der Lerchenauerstraße war noch nicht sehr fortgeschritten und könnte von Fledermäusen vmtl. als Zwischenquartier genutzt werden. Eine Nutzung als Wochenstube bzw. als Winterquartier wird eher ausgeschlossen.

Nach aktuellem Planungsstand sind die Höhlenbäume nicht von Fällungen betroffen.



Ergebnis Höhlenbaumkartierung

● Höhlenbaum

□ Planungsgebiet

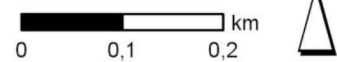


Abb. 3: Ergebnis Höhlenbaumkartierung

2 Wirkungen des Vorhabens

Die bisher unbebaute Fläche zwischen der Lerchenauer Straße und der Lerchenstraße in München Feldmoching soll zu einem Wohnquartier entwickelt werden. Neben der Errichtung von Wohnraum sollen auf der Projektfläche auch Gemeinbedarfseinrichtungen (u.a. Schulen, Sportflächen und Kinderbetreuungseinrichtungen), zusätzliche Nahversorgung sowie öffentliche und private Grünflächen entstehen. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Durchführung der Baumaßnahme kann es grundsätzlich zu folgenden baubedingten Auswirkungen kommen:

- Tötung oder Verletzung von Tieren, die in Bäumen und Gehölzen brüten bzw. ihre Quartiere haben (u. a. Vögel, Fledermäuse) bei Baumfällungen
- Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Baustellenerschließung und der Bauabwicklung
- Störung saP-relevanter Arten durch Emissionen, Baustellenverkehr, Baustellenlärm, Staub, Erschütterungen, Lichtreize etc.
- Temporärer Verlust von Lebensräumen durch Flächenbeanspruchung z. B. durch Baustelleneinrichtungen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch das Bauvorhaben kann es zu folgenden anlagebedingten Auswirkungen kommen:

- Überbauung bzw. Zerstörung von Lebensräumen saP-relevanter Arten
- Zerstörung existenziell wichtiger Nahrungs- und Jagdhabitats saP-relevanter Arten
- Störung des Biotopverbund bzw. faunistischer Wechselbeziehungen
- Tötung z. B. durch Anflug an Glas
- Lebensraumverlust z. B. durch Verschattung

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen sind denkbar:

- Zunahme der Störung saP-relevanter Arten durch Beleuchtung, Autoverkehr, Spaziergänger, Radfahrer, Hunde etc.
- Tötung z. B. durch Straßenverkehr

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 1V: Durchführung der Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und Wochenstubenzeiten
Um die Tötung oder Verletzung von brütenden Tieren, Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, werden die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und Wochenstubenzeiten, also in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar, durchgeführt.
- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten
Zur Vermeidung der Tötung von Jungvögeln oder der Zerstörung von Eiern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldvögel (Feldlerche, Goldammer), des Sumpfrohrsängers und der Dorngrasmücke also in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar
- 3V: Erhaltung und Schutz des Höhlenbaums
Um den Höhlenbaum an der Lerchenauerstraße zu schützen, wird dieser durch einen Baumschutzzaun vor Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit geschützt. (Die beiden anderen Höhlenbäume befinden sich im konzeptionellen Bereich und sind somit nicht gefährdet.)
- 4V: Schutz zu erhaltender Gehölze durch Bauzäune
Um naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit zu schützen, werden an entsprechenden Stellen Baumschutzzäune zur Begrenzung des Baufelds errichtet.
- 5V: Schutz der Reptilienlebensräume entlang der Bahnlinie
Um eine Zerstörung der Zaun- und Mauereidechsenlebensräume und eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden, wird die Grünfläche zwischen Bahnlinie und SpVgg Feldmoching entlang des Weges durch einen Schutzzaun von evtl. Bautätigkeit abgeschirmt. Sollte dieser Bereich nicht von Bautätigkeit (z. B. Baustraße auf dem angrenzenden Rad- und Fußweg o.ä.) betroffen sein, kann die Maßnahme ggf. entfallen.
- 6V: Vermeidung der Einwanderung von Reptilien in den Baustellenbereich
Zum Schutz von Zaun- und Mauereidechsen vor Tötung und Verletzung wird als Abgrenzung zur Baustelle nördlich des Zauneidechsenhabitats ein Reptilienschutz-

zaun errichtet. Dieser kann mit dem Schutzzaun 5V kombiniert werden.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme wird vermieden, dass für Zauneidechsen geeignete Strukturen entstehen: Entfernung von Versteckstrukturen (Stein-/ Totholzhaufen) aus dem Baustellenbereich, Kahlmähen sofern Teilbereiche längere Zeit nicht überbaut werden.

– ZV: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes

Aktuell befinden sich im Projektgebiet keine Gewässer, auch konnten bei den Kartierungen keine (wandernden) Amphibien festgestellt werden. Es ist jedoch denkbar, dass es im Rahmen der Baumaßnahme zur Entstehung von Pfützen kommt, die als Laichgewässer der in Bayern vom Aussterben bedrohten Wechselkröte dienen könnten. Der nächstgelegene ASK-Fundpunkt liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km an der Sonnentastraße 29 (Nr. 7735-1236). Weitere Nachweise bestehen westlich davon in der Ausgleichsfläche Am Blütenanger und in 2 km Entfernung am Rangierbahnhof. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet. Um eine Tötung einwandernder Tiere und Kaulquappen bzw. die Zerstörung von Laich zu vermeiden, wird das Gelände durch einen Amphibienschutzzaun gesichert. Dieser kann mit dem Reptilienschutzzaun (6V) kombiniert werden.

– 8V: Maßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers

Die nächstgelegenen Nachweise des Flussregenpfeifers befinden sich in weniger als 3 km Entfernung. Erfolgt die Baufeldfreimachung zeitlich so, dass zur Brutzeit eine offene Kiesfläche existiert, ist eine Besiedelung durch den Flussregenpfeifer nicht auszuschließen. Sollte im Anschluss an die Freimachung keine kontinuierliche Bautätigkeit erfolgen, sollte eine zwischenzeitliche Brut der Art möglichst geduldet werden. Alternativ können – sofern der Beginn der Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit liegt – Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt werden, die eine Ansiedlung der Art verhindern (z. B. Pfosten mit gespannten Baubändern). Sollte die Fläche von der Art jedoch als Brutstätte genutzt werden, so ist eine Verschiebung der Bauarbeiten auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit, also nach Juli, notwendig. Ggf. ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch eine partielle Auszäunung des Brutplatzes bei erfolgter Ansiedlung (ca. 70 x 70 m) denkbar. Diese Maßnahme kann ggf. entfallen, sofern die Fläche möglichst spät abgeschoben wird.

– 9V: Umweltbaubegleitung

Der Baustellenbetrieb und insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden regelmäßig durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert.

– 10V: Maßnahmen zur Erhaltung des Biotopverbunds und faunistischer Wechselbeziehungen

- Grüner Vernetzungskorridor von Nord nach Süd in entsprechender Ausgestaltung um eine Durchwanderung von insbesondere Fledermäusen und Vögeln

weiterhin zu ermöglichen.

- Breite 20 m bis 100 m
- Pflanzung einheimischer Bäume als Leitstrukturen für Fledermäuse: Im Optimalfall werden an breiteren Stellen des Korridors Baumreihen gepflanzt, bei denen sich die Kronen der Bäume im ausgewachsenen Zustand berühren.
- Pflanzung einheimischer Gehölzgruppen als Versteckstrukturen und Brutstätten für Gehölzbrütende Vogelarten.
- Entwicklung von arten- und blütenreichem Extensivgrünland in weniger stark genutzten Bereichen, stellenweise Belassen von Saumvegetation entlang der Gehölzbestände zur Förderung von Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken, Bienen etc.)
- Verwendung von Kräuterrasen in stärker genutzten Bereichen
- Verwendung von artenarmem Sport- und Spielrasen ausschließlich in sehr stark genutzten Bereichen (z. B. Spielstätten)
- Verwendung insektenfreundlicher Stauden bei Staudenpflanzungen zur Förderung von Insekten (Schmetterlinge, Bienen etc.)
- Anbindung des Vernetzungskorridors über das (vorgeschlagene) Extensivgrünland im Sportplatz an den Biotopvernetzungskorridor entlang der bestehenden Bahnlinie

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Ein Großteil der notwendigen CEF-Maßnahmen (Feldlerche, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, Goldammer) wird auf **Fl.Nr. 3270** (Gemarkung Feldmoching) erbracht. Eine detaillierte Darstellung der geplanten Maßnahmen findet sich in Anlage 3 „Projekt Lerchenauerstraße – Ausgleichsflächenkonzept und CEF-Maßnahmen“ (Bericht und Karte).

– 1_{ACEF}: CEF-Maßnahme Feldlerche (1 BP), Gem. Feldmoching

Bestand:

- Intensiv genutzter Acker
- Nachweise der Feldlerche in der näheren Umgebung

Ziele:

- CEF-Maßnahme für 1 BP der Feldlerche
- Naturschutzfachlicher Ausgleich (Buntbrache)

Maßnahmen:

- Anlage Buntbrache auf 0,2 ha (ggf. Ansaat, sofern sich im Zuge des Monitorings herausstellt, dass sich die Fläche nicht wie gewünscht entwickelt)
- abschnittsweiser Umbruch alle 2 Jahre
- Anlage Schwarzbrache auf 0,1 ha
- nach Bedarf Bodenbearbeitung (mit vorheriger Kontrolle auf Nistplätze)
- Ansaat Sommer- und Wintergetreide auf je 0,35 ha
- doppelter Saatreihenabstand
- jährliche Rotation der Flächen
- Verwendung spät reifender Sorten, z. B. alte Dinkelsorten, Laufener Landweizen etc.
- Mahd erst ab August
- Anlage von 10 Lerchenfenstern mit einer Größe von je 25 m² in der jeweils in der Mitte gelegenen Getreideanbaufläche
- Während der Aushagerung durch Getreideanbau auf Fläche 4 A (Entwicklung artenreiches Extensivgrünland): Anlage von 10 Lerchenfenstern auf der auszuhagernden Fläche.

– 2_{ACEF}: Belassen eines Altgrassaumes als Übergang zum Feldweg

Bestand: Intensiv genutzter Acker

Ziele:

- CEF-Maßnahme für Sumpfrohrsänger
- Abschirmung der Feldlerchen-Maßnahme 1_{ACEF} gegenüber Störungen durch Erholungssuchende und Hunde
- naturschutzfachlicher Ausgleich

Maßnahmen:

- Belassen eines 3-4 m breiten Altgrassaumes als Übergang zum Feldweg
- keine vorherige Aushagerung
- Unterhaltungspflege: Abschnittsweise Herbstmahd; Anteil und Länge der Abschnitte für die Herbstmahd werden nach Abstimmung mit UNB gemäß Monitoring festgelegt.

– 3_{ACEF}: Entwicklung Waldrand mit Saumvegetation

Bestand: Intensiv genutzter Acker

Ziele:

- naturschutzfachlicher Ausgleich
- CEF-Maßnahme für Goldammer, Klappergrasmücke

Maßnahmen:

- Pflanzung standorttypischer mesophiler Gehölze (z. B. Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel), Verwendung von autochthonem Material, keine Pflanzung höherwüchsiger Bäume
- Belassen eines 2 m breiten Altgrassaumes als Übergang zum Extensivgrünland
- Unterhaltungspflege: Abschnittsweise Herbstmahd der Saumvegetation, Gehölzrückschnitt
Anteil und Länge der Abschnitte für die Herbstmahd und der notwendige Gehölzrückschnitt werden nach Abstimmung mit UNB gemäß Monitoring festgelegt.

Die restliche Fläche von Fl. Nr. 3270 wird zu Grünland entwickelt. Das Extensivgrünland soll als naturschutzfachlicher Ausgleich anerkannt werden und stellt keine CEF-Maßnahme dar. Jedoch kann es im Habitatkomplex mit Acker- und Brachflächen eine Ergänzung zur Maßnahme 1_{ACEF} darstellen.

– 4A: Entwicklung artenreiches Extensivgrünland frischer Standorte

Bestand: Intensiv genutzter Acker

Ziele:

- naturschutzfachlicher Ausgleich

Maßnahmen:

- 3jährige Aushagerung durch Anbau von Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand, Düngemittelverzicht
- Ansaat von Regio-Saatgut unter Verwendung von autochthonem Material (z. B.

Saatgut Krimmer)

- Unterhaltungspflege: Mahd 2-mal (ab 1. Juni und ab 1. September) jährlich mit Abtransport des Mahdgutes, bei Bedarf Entfernung von unerwünschtem Gehölzaufwuchs.

Die CEF-Maßnahme für die Dorngrasmücke erfolgt auf **Fl. Nr. 246/17** (Gemarkung Oberschleißheim):

– 5A_{CEF}: Anlage niedriger, lückiger mesophiler Gebüsche mit Saumvegetation

Bestand: Intensiv genutzter Acker

Ziele:

- naturschutzfachlicher Ausgleich
- CEF-Maßnahme für Dorngrasmücke

Maßnahmen:

- Pflanzung standorttypischer mesophiler Gehölze (insbesondere Schlehe und Weißdorn), Verwendung von autochthonem Material, keine Pflanzung höherwüchsiger Bäume
- Belassen eines ca. 2 m breiten Altgrassaumes als Übergang zum Extensivgrünland
- Unterhaltungspflege: Abschnittsweise Herbstmahd der Saumvegetation, Gehölzrückschnitt

Anteil und Länge der Abschnitte für die Herbstmahd und der notwendige Gehölzrückschnitt werden nach Abstimmung mit UNB gemäß Monitoring festgelegt.

Auf der restlichen Fläche des Flurstücks wird artenreiches Extensivgrünland entwickelt

– 6A: Entwicklung artenreiches Extensivgrünland frischer Standorte (s. Anlage 3 „Projekt Lerchenauerstraße – Ausgleichsflächenkonzept und CEF-Maßnahmen“)

Bestand: intensiv genutzter Acker

Ziele:

- naturschutzfachlicher Ausgleich
- Zielbestand: artenreiche Frischwiese (typische Glatthaferwiese mit Übergang zur Kohldistelwiese)

Maßnahmen:

- Oberbodenabtrag bis 0,4 m Tiefe auf Teilflächen (2.200 m²) und Geländemodellierung
- 2jährige Aushagerung durch Anbau von Getreide, Düngemittelverzicht, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Ansaat von Regio-Saatgut unter Verwendung von autochthonem Material (z. B. Saatgut Krimmer)

Unterhaltungspflege:

- Mahd 2 mal jährlich (ab 1. Juni und ab 1. September) mit Abtransport des

Mahdgutes,

- bei Bedarf Entfernung von unerwünschtem Gehölzaufwuchs.

Die Entwicklung der Maßnahmenflächen (Fl.Nr. 3270, Gemarkung Feldmoching und Fl. Nr. 246/17, Gemarkung Oberschleißheim) werden durch ein Monitoring sichergestellt:

– 7: Monitoring

Ziele:

- Sicherstellung, dass die Ziele für die Maßnahmen 1_{ACEF}, 2_{ACEF}, 3_{ACEF}, 4_A, 5_{ACEF} und 6_A erreicht werden.
- sofern notwendig Anpassung der Pflege

Maßnahmen:

- jährliche Begehung der Fläche durch einen Fachgutachter. In den ersten 5 Jahren erfolgt die Begehung zusammen mit der UNB der Stadt München
- Die Entwicklung der Fläche und Empfehlungen zur weiteren Pflege werden in einem Bericht dokumentiert und unaufgefordert dem Planungsreferat Grünplanung zur Verfügung gestellt, der dieses an die zuständigen anderen Dienststellen weiterleitet.
- Die Festlegung der weiteren Pflege erfolgt auf Basis des Berichts in Abstimmung mit der UNB der Stadt München.

3.3 Maßnahmenübersicht

Eine Übersicht der Übersicht der Maßnahmen gibt die nachfolgende Tab. 3:

Tab. 3: Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahme	Arten	Lage
Vermeidungsmaßnahmen			
1V	Durchführung der Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und Wochenstubenzeiten	Brutvögel, Fledermäuse	Planungsgebiet
2V	Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten	Brutvögel	
3V	Erhaltung und Schutz des Höhlenbaums	Fledermäuse, Brutvögel	
4V	Schutz zu erhaltender Gehölze durch Bauzäune	Brutvögel	Planungsgebiet, ggf. konzeptioneller Bereich
5V	Schutz der Reptilienlebensräume entlang der Bahnlinie	Zauneidechse	konzeptioneller Bereich
6V	Vermeidung der Einwanderung von Reptilien in den Baustellenbereich	Zauneidechse	Planungsgebiet

7V	Errichtung eines Amphibienschutzzaunes	Wechselkröte	Planungsgebiet
8V	Maßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers	Flussregenpfeifers	Planungsgebiet
9V	Umweltbaubegleitung	alle o.g. Arten	Planungsgebiet, ggf. konzeptioneller Bereich
10V	Maßnahmen zur Erhaltung des Biotopverbunds und faunistischer Wechselbeziehungen	alle o.g. Arten	Planungsgebiet
CEF-Maßnahmen			
1ACEF	CEF-Maßnahme Feldlerche (1 BP), Gem. Feldmoching	Feldlerche	Fl.Nr. 3270 (Gem. Feldmoching)
2ACEF	Belassen eines Altgrassaumes als Übergang zum Feldweg	Sumpfrohrsänger	
3ACEF	Entwicklung Waldrand mit Saumvegetation	Goldammer, Klappergrasmücke	
4A	Entwicklung artenreiches Extensivgrünland frischer Standorte	Maßnahme in Zusammenhang mit 1ACEF, 2ACEF und 3ACEF	
5ACEF	Anlage niedriger, lückiger mesophiler Gebüsche mit Saumvegetation	Dorngrasmücke	Fl. Nr. 246/17 Gem. Oberschleißheim
6A	Entwicklung artenreiches Extensivgrünland frischer Standorte, Oberbodenabtrag in Teilbereichen	Naturschutzfachlicher Ausgleich	
7A	Monitoring der Maßnahmen, 1ACEF, 2ACEF, 3ACEF, 4A, 5ACEF, 6A	–	

Die Lage der Maßnahmenflächen kann der nachfolgenden Abb. 4 entnommen werden:

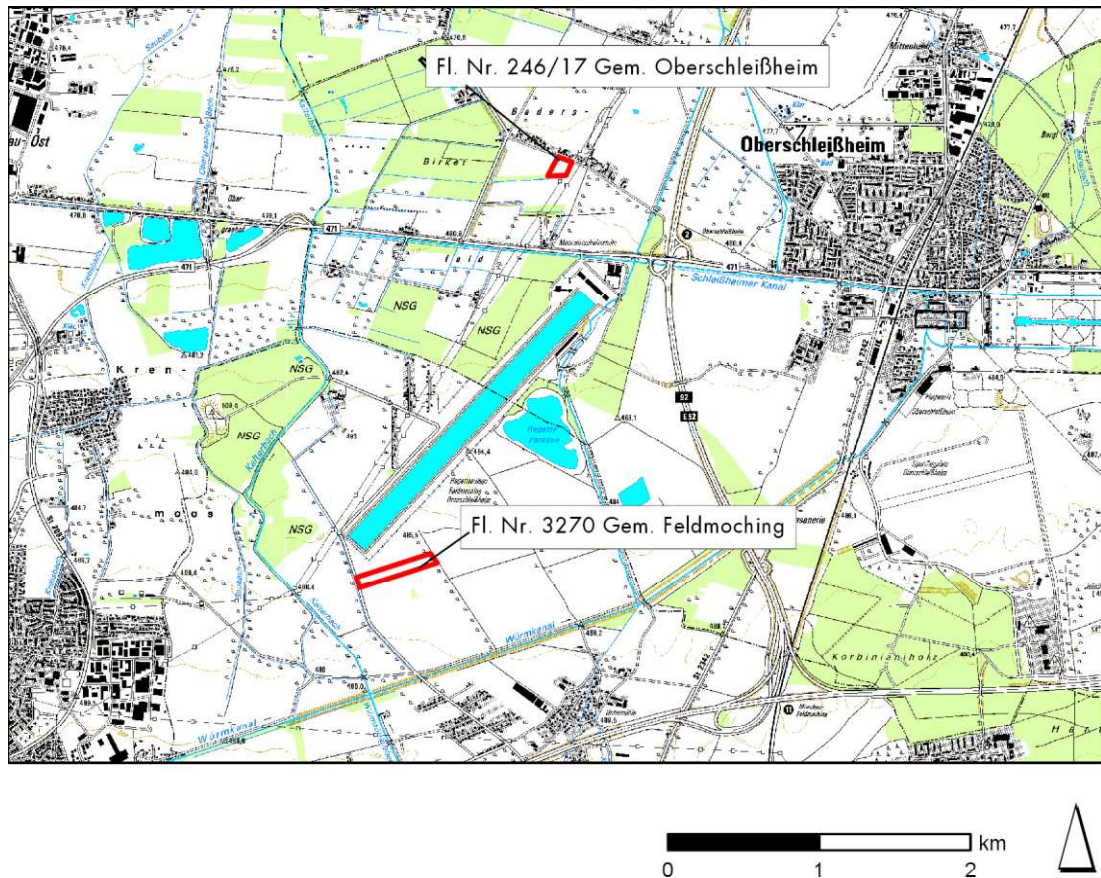


Abb. 4: Übersichtskarte CEF-Maßnahmenflächen

3.4 Planungshinweise

Neben den gemäß Artenschutzrecht zwingend erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, wären aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Maßnahmen wünschenswert:

1. Erhaltung und Optimierung der Habitatqualität im konzeptionellen Bereich entlang der Bahnlinie

Als betriebsbedingte Auswirkung des Bauvorhabens ist mit der Zunahme der Störungen (z. B. durch Spaziergänger, Hunde, Fahrradfahrer) und ggf. mit Verschlechterungen der Habitatbedingungen (z. B. durch Eutrophierung aufgrund von Hundekot) v.a. im südlichen konzeptionellen Bereich zu rechnen. Zudem ist längerfristig der Bau einer ÖPNV-Trasse durch das Gebiet angedacht. Gerade aber der Bereich zwischen Bahnlinie und Fußweg (Drudhardstraße) im Süden des konzeptionellen Bereichs ist mit Nachweis des Idas-Bläulings (kein Fortpflan-

zungsnachweis) und Habitaten der Zauneidechse von besonderer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Die mageren Trockenlebensräume stellen zudem eine wichtige Fläche des Biotopverbunds entlang der Bahnlinie zwischen Feldmoching und der Fasanerie dar. Dementsprechend wurde der Bereich im ABSP München (STMUGV 2004) als „regional bedeutsam“ eingestuft. Als Ziel für den Bereich sind im ABSP die Erhaltung und die Optimierung von Trockenstandorten als lineare Vernetzungsachsen angegeben. Um potenziellen zukünftigen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, sollte ein Pflegekonzept erarbeitet werden, um den Bereich langfristig zu erhalten bzw. zu optimieren. Folgende Maßnahmen wären nach aktuellem Wissensstand wünschenswert bzw. denkbar:

- Erhaltung der Altbäume (ein Großteil der Bäume ist ohnehin geschützt nach Baumschutzverordnung)
 - Erhaltung bzw. Neuentwicklung von Rohbodenstandorten zur Förderung des Idas-Bläulings
 - Erhaltung von Versteckstrukturen der Zauneidechse (Holzhaufen, Altgrassäume), ggf. Schaffung zusätzlicher Strukturen
 - Belassen von Altgrassäumen (abschnittsweise Herbstmahd)
 - Erhaltung des lockeren Gebüschbewuchses
 - Belassen von liegendem Totholz
 - 2malige Mahd des Grünlands (ab 1. Juni und ab 1. Sept)
 - Entfernung des Neophytenbewuchses (*Bunias orientalis*)
 - Extensivierung der Grünflächen innerhalb des Sportplatzes: Entwicklung artenreiches Extensivgrünland trockener Standorte mit Rohbodenanteilen
2. Vogelfreundliches Bauen mit Glas (vgl. SCHMID et al. 2012)
- Vermeidung von Durchsichten
 - Verwendung von Vogelschutzglas, z. B. geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z. B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2–4) bzw. Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
3. Anlage der Grünflächen als arten- und blütenreiches Extensivgrünland zur Optimierung der Flächen für Insekten (Tagfalter, Bienen, Heuschrecken)
4. Insektenfreundliche Beleuchtung (vgl. SCHMID et al. 2012)
- Einsatz von künstlichem Licht nur dort, wo es notwendig ist
 - Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität
 - abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse
 - Verhinderung der Abstrahlung über die Horizontale
 - Oberflächentemperatur unter 60 °C
 - Bei Anstrahlungen Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt; vorzugsweise

- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen
5. Integration von Nistkästen für Gebäude bewohnende Fledermäuse und Vogelarten an Gebäuden

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten kommen mit Sicherheit nicht im Untersuchungsgebiet vor (vgl. Anhang). Der Großteil der Arten hat nur vereinzelte Vorkommen in Bayern, die weit abseits des Planungsgebietes liegen. Im Vorhabensgebiet sind aufgrund ihrer Verbreitung in Bayern theoretisch nur Vorkommen von Kriechendem Sellerie (*Apium repens*) und Europäischem Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) möglich. Das Projektgebiet Lerchenauer Feld bietet für diese Arten aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. die Arten wurden dort nie nachgewiesen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Nahrungshabitats fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Soweit es sich jedoch um unverzichtbare Teilhabitate handelt (z.B. regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe von Re-

produktionsstätten) und ein Ausweichen nicht möglich ist, können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein. Nahrungs- und Jagdhabitats, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Schutzvorschriften.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten

Die nachfolgende Tab. 4 gibt eine Übersicht der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten:

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1
Rauhhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	FV
Zweifarbelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

Fledermäuse

Auf der Projektfläche wurde die Zwergfledermaus sicher nachgewiesen, fünf weitere Arten kommen potenziell vor (GFN 2019). Die nachfolgende Tab. 5 gibt eine Übersicht der Lebensraumsprüche der nachgewiesenen Fledermausarten:

Tab. 5: Lebensraumsprüche der nachgewiesenen Fledermausarten

Typ:

G = ganzjährig an Gebäuden vorkommende Fledermäuse (künstliche und natürliche Quartiere z. B. Höhlen, Stollen, Keller, Dachböden)

B = ganzjährig in Baumhöhlen vorkommende Fledermäuse

BS = im Sommer Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Name dt.	Typ	Winterquart.	Sommerquart./ Wochenstube	Jagdhabitat
Breitflügelfledermaus	G	Gebäude, Mauer- und Felsspalten, Kasematten, Stollen, Höhlen	Spalten an und in Gebäuden und auf Dachböden, Mauer- und Felsspalten	strukturreiche Landschaften, Grünanlagen, Weidegebiete
Wasserrfledermaus	BS, G	Höhlen, Stollen, Keller	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Gewässer, Wälder, strukturreiche Landschaften
Weißrandfledermaus	G	in Fassadenhöhlenräumen, Mauer- spalten	Spaltenquartiere an Gebäuden	insektenreiche offene Flächen, häufig auch an Straßenlampen
Rauhautfledermaus	B	Baumhöhlen und - spalten, Holzstapel	Baumhöhlen und - spalten, Nistkästen	gewässer- und waldreiche Gebiete, Parkanlagen
Zwergfledermaus	G	Gebäude, Mauer- und Felsspalten	Spaltenquartiere an Gebäuden, selten in Fledermauskästen	strukturreiche Landschaften, Gärten, Grünanlagen, Wald, Gewässer
Zweifarbflledermaus	G	Gebäude, Mauer- und Felsspalten	Spaltenquartiere an Gebäuden	große Wasserflächen und offene, trotzdem strukturreiche Landschaften

Bei vier festgestellten Arten handelt es sich um Gebäude bewohnende Arten (Breitflügelfledermaus, Weißrandfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus). Das einzige Gebäude im Planungsgebiet ist das Sportheim der SpVgg Feldmoching, welches keine Eignung für Fledermäuse aufweist und ohnehin erhalten bleibt. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten ausgeschlossen.

Die Wasserrfledermaus bewohnt im Sommer unter anderem Baumhöhlen, die Rauhautfledermaus kommt ganzjährig in Baumhöhlen vor. Bei der Baumhöhlenkartierung wurden insgesamt drei Höhlenbäume gefunden. Zwei der Höhlenbäume weisen eine

als Sommer- und Winterquartier geeignete Höhle auf. Diese Bäume befinden sich im konzeptionellen Bereich. Eine Baumhöhle an der Lerchenauerstraße ist lediglich als Zwischenquartier geeignet.

Für einen Großteil der nachgewiesenen Arten besitzt das Projektgebiet lt. GFN (2019) als Jagdlebensraum keine Bedeutung: So gelangen für die Breitflügel-, Zweifarb- und Zwergfledermaus nur Einzelnachweise bzw. Nachweise weniger Individuen, was trotz geeigneter vorhandener Strukturen (z. B. Wiesen, Straßenlampen) gegen eine jagdliche Nutzung spricht. Für die Wasser- und die Rauhauffledermaus, welche über Gewässern bzw. an Waldrändern jagen, ist die Projektfläche als Jagdgebiet ungeeignet. Dagegen dienen die Bahngleise bzw. der daran angrenzende Weg, ebenso wie die Baumallee in der Lerchenauer Straße der **Weißbrand- und Rauhauffledermaus** als Orientierung in der Landschaft (**Leitstrukturen**) und haben somit eine Bedeutung als **Jagdhabitat** dieser Arten (GFN 2019). Sofern es sich nicht um unverzichtbare Teilhabitate handelt, fallen Nahrungshabitate jedoch grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot.

Die Bahngleise und der angrenzende Weg befinden sich im konzeptionellen Bereich und werden voraussichtlich im Ist-Zustand erhalten bleiben. Die Planung sieht zudem einen ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verlaufenden „Vernetzungskorridor für Flora und Fauna“ in der Mitte der Bebauung vor. Somit gehen durch das Bauvorhaben in der Summe keine Jagdhabitate der Weißbrand- und Rauhauffledermaus verloren. Da es sich bei der Allee entlang der Lerchenauerstraße nicht um ein unverzichtbares Jagdhabitat handelt, tritt das Schädigungs- und Störungsverbot nicht ein.

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es nicht zur Fällung des Höhlenbaums an der Lerchenauerstraße, jedoch sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten **Wasserfledermaus** und **Rauhauffledermaus** festzulegen.

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL		
1	Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: -
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Wasserfledermaus ist in Bayern flächendeckend und häufig in allen wald- und gewässerreichen Landschaften anzutreffen.</p> <p>Sie jagt fast ausschließlich über stehenden und langsam fließenden Gewässern und sammelt ihre Beutetiere direkt von der Wasseroberfläche ab. Ihre Nahrung besteht weit überwiegend aus schwärmenden und weichhäutigen Insekten wie z.B. Zuckmücken und Köcherfliegen (TAAKE 1992, BECK 1995). Der Jagdflug findet meist in geringer Höhe über dem Wasser (5 – 20 cm) statt, selten höher (5 m) (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, SKIBA 2003). Vermutlich nutzt die Art den nahegelegenen Fasaneriesee als Jagdhabitat.</p> <p>Ihre Wochenstubenquartiere suchen die Wasserfledermäuse in Gewässernähe in Höhlen und Spalten in Bäumen sowie in Nistkästen auf. Vereinzelt kommen auch Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalten, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können (MÜLLER 1991, NAGEL & HÄUSSLER 2003). Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, die regelmäßig gewechselt werden. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugwegen aufgesucht (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996, DIETZ 2006).</p> <p>Die Winterquartiere der Wasserfledermaus sind ausschließlich unterirdisch, z. B. Keller, Höhlen oder Stollen.</p>		
Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
Lokale Population:		
<p>Die Art ist in Bayern häufig, lt. ASK finden sich verteilt im Stadtgebiet immer wieder Nachweise. Über die lokale Population der Wasserfledermaus ist jedoch nichts bekannt. Diese wird daher wie folgt eingestuft:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)		
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
<p>Im Planungsgebiet befindet sich ein Baum mit einer als Zwischenquartier geeigneten Höhle, im konzeptionellen Bereich existieren zwei Bäume mit jeweils einer als Sommer- bzw. Winterquartier geeigneten Baumhöhle. Durch die Baumaßnahme kommt es nicht zur Fällung von Höhlenbäumen und damit auch nicht zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<ul style="list-style-type: none">• 3V: Erhaltung und Schutz des Höhlenbaums		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		

Schadigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Relevante Störungen durch den Baulärm sind bei Fledermäusen nicht zu erwarten, da diese nachtaktiv sind. Auch falls vereinzelt nachts gebaut werden muss, sind damit keine dauerhaften, für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen relevante Störungen zu erwarten.	
Da die Art in der Stadt regelmäßig vorkommt und relativ unempfindlich gegenüber Störungen ist, ergeben sich für die lokale Fledermauspopulation keine relevanten dauerhafte Veränderungen durch Störungen (Lärm, Licht etc.).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Da es nicht zur Fällung von Höhlenbäumen kommt, ist die Tötung- und Verletzung von Individuen auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
• 3V: Erhaltung und Schutz des Höhlenbaums	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL		
1	Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: -
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Quartiere der Rauhautfledermaus (Wochenstuben, Sommer- und Zwischenquartiere, Winterquartiere) befinden sich vor allem in Bäumen (Aufrisshöhlen, Spechthöhlen). Ersatzweise siedelt die Art in Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden, in waldreicher Umgebung. Dabei spielt die Nähe der Quartiere zu nahrungsreichen Gewässern (kleine Seen, Tümpel, Weiher) eine Rolle.</p> <p>Jagdgebiet der Rauhautfledermaus sind wald- und gewässerreiche Landschaften. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind große Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf und Verlandungszonen, Altwässer in Auwäldern und Waldtümpel. Bevorzugt werden Übergangsbereich zwischen Gehölzen und Wasserflächen. Vermutlich nutzt die Art den nahegelegenen Fasane-riesee als Jagdhabitat.</p> <p>Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Art ist in Bayern häufig, lt. ASK finden kommt die Art im Stadtgebiet häufig vor.. Diese wird daher wie folgt eingestuft:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)</p>		
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
<p>Im Planungsgebiet befindet sich ein Baum mit einer als Zwischenquartier geeigneten Höhle, im konzeptionellen Bereich existieren zwei Bäume mit jeweils einer als Sommer- bzw. Winterquartier geeigneten Baumhöhle. Durch die Baumaßnahme kommt es nicht zur Fällung von Höhlenbäumen und damit auch nicht zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p style="padding-left: 20px;">3V: Erhaltung und Schutz des Höhlenbaums</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Relevante Störungen durch den Baulärm sind bei Fledermäusen nicht zu erwarten, da diese nachtaktiv sind. Auch falls vereinzelt nachts gebaut werden muss, sind damit keine dauerhaften, für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen relevante Störungen zu erwarten.

Da die Art in der Stadt regelmäßig vorkommt und relativ unempfindlich gegenüber Störungen ist, ergeben sich für die lokale Fledermauspopulation keine relevanten dauerhafte Veränderungen durch Störungen (Lärm, Licht etc.).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da es nicht zur Fällung von Höhlenbäumen kommt, ist die Tötung- und Verletzung von Individuen auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
• 3V: Erhaltung und Schutz des Höhlenbaums

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist in München nicht autochthon. Damit fällt die Art in München nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie, die Verbote des § 44 BNatSchG gelten nicht und es sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Allerdings tragen die für die Zauneidechse vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen gleichermaßen zum Schutz der Mauereidechse bei.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL		
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status	Deutschland: V
	Art im UG	Bayern: V
	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat oder Steinplatten. Vegetationsarme Bereiche sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig, sowie unmittelbar benachbarte Zufluchtmöglichkeiten wie Gesteinsspalten oder deckungsreiche höherwüchsige Vegetation. Am günstigsten sind Lebensräume mit mosaikartiger Verteilung dieser Habitatrequisiten.</p> <p>Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Eine räumliche Abgrenzung der lokalen Population der Zauneidechse ist nicht sinnvoll, da diese vermutlich entlang der gesamten Bahnlinie vorkommt. Bei den Kartierungen wurden max. 4 Individuen an einem Tag festgestellt, jedoch wurden bei den Kartierungen nur ein kleiner Ausschnitt des vmtl. von der lokalen Population bewohnten Lebensraums untersucht. Die beobachtete Altersstruktur weist auf eine gelingende Reproduktion hin, der Lebensraum weist eine gute Eignung für die Art auf, Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)</p>		
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
<p>Der Lebensraum der Zauneidechse befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist somit nicht von einer Überbauung betroffen. Falls dennoch Schäden durch Bauarbeiten (z. B. durch Baustraße etc.) zu erwarten sind, wird der Bereich durch einen Schutzzaun abgesichert.</p> <p>Anmerkung: Im aktuellen Planentwurf kreuzt die geplante ÖPNV-Trasse die Bahngleise im nördlichen Bereich des Zauneidechsenhabitats. Dies kann nicht nur zum Verlust von Lebensraum führen, sondern auch die linearen Lebensräume dauerhaft zerschneiden und isolieren. Daher könnten im Zuge der Folgeplanungen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>		

<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none">• 5V: Schutz der Reptilienlebensräume entlang der Bahnlinie <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG <p>Da sich die Vorkommen der Zauneidechse außerhalb des Planungsgebietes befinden und räumlich durch das Sportgelände von diesem getrennt sind, ist nicht mit einer unmittelbaren Störung der Tiere durch die Bauarbeiten zu rechnen.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG <p>Theoretisch könnte es im Baustellenbereich zur Tötung bzw. zur Verletzung einwandernder Tiere kommen. Daher wird als Abgrenzung zur Baustelle nördlich des Zauneidechsenhabitats ein Reptilienschutzzaun errichtet (6V). Zudem soll verhindert werden, dass auf der Baustelle Strukturen entstehen, die für die Zauneidechse geeignet sind. Dies sind im Wesentlichen Stein-/Totholzhaufen, Brachen und Altgrasbestände (6V)</p> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none">• 6V: Vermeidung der Einwanderung/Ansiedelung von Reptilien in den/im Baustellenbereich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.1.2.3 Amphibien

Im Projektgebiet existieren keine Laichgewässer der Wechselkröte. Die nächstgelegenen Nachweise befinden sich in 2 km Entfernung entlang der Bahnlinie am Rangierbahnhof. Da die Art jedoch sehr mobil ist und im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Pfützen besiedeln könnte, sind Verbotstatbestände für die Art nicht grundsätzlich auszuschließen.

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1</p> <p>Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen: <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Wechselkröte ist eine Steppenart, die durch eine enge Bindung an trocken-warme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen an Trockenheit und Wärme (aber auch Kälte) gut angepasst ist. Die Art bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Bei uns bewohnt sie neben wenigen Flusssauen vor allem Abbaustellen (v. a. Kies- und Sandgruben), militärische Übungsplätze, Industriebrachen bzw. Baustellen, trockene Ruderalflächen in früher Sukzession, auch Äcker, Bahndämme, Parks und Gärten. Als Laichgewässer dienen der Pionierart verschiedenste stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer (oder zumindest mit Flachufern), beispielsweise wassergefüllte Senken oder Fahrspuren in Baustellen, auf Äckern und Wiesen, Tümpel, Teiche, Rückhaltebecken, Altarme und Baggerseen (LFU 2017b).</p> <p>Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im Projektgebiet existieren keine Vorkommen der Wechselkröte. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet. Der nächstgelegene ASK-Fundpunkt liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km an der Sonnentaustraße 29 (Nr. 7735-1236). Weitere Nachweise bestehen westlich davon in der Ausgleichsfläche Am Blütenanger und in 2 km Entfernung am Rangierbahnhof. Eine Nutzung der Fläche als Landhabitat ist eher unwahrscheinlich (s. Ausführungen unter 2.1 Schädigungsverbot)</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Baumaßnahme kommt es nicht zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Grundsätzlich weisen Teilbereiche der Ackerbrache (v.a. Aufschüttungen im NW der Brache) im Projektgebiet eine Eignung als Landhabitat auf. Jedoch ist die geeignete Fläche sehr isoliert von anderen Trockenstandorten und es finden sich im Umfeld keine Laichhabitats. Daher ist eine Besiedelung der Fläche eher unwahrscheinlich. Zudem fallen Nah-</p>

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>Lebensraumhabitate nicht unter das Schädigungsverbot sofern es sich nicht um unverzichtbare Teilhabitate handelt. Davon kann hier nicht ausgegangen werden, da ausreichend gut geeignete Landhabitate in der Umgebung vorhanden sind, z. B. entlang der Bahnlinie im südlichen konzeptionellen Bereich.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Baumaßnahme kommt es nicht zu einer Störung der Art.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Aktuell befinden sich im Projektgebiet keine Gewässer, auch konnten bei den Kartierungen keine (wandernden) Amphibien festgestellt werden. Es ist jedoch denkbar, dass es im Rahmen der Baumaßnahme zur Entstehung von Pfützen kommt, die als Laichgewässer dienen könnten. Um eine Tötung einwandernder Tiere und von Kaulquappen bzw. die Zerstörung von Laich zu vermeiden, wird das Gelände durch einen Amphibienschutzzaun gesichert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich • 7V: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.2.4 Tagfalter, Libellen, Fische, Käfer

Im Projektgebiet wurden bei den Kartierungen keine Tagfalter-, Libellen-, Fisch- und Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Entsprechende Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und den bekannten Vorkommen der Arten in Bayern auch nicht zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Bei den Kartierungen konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 39 verschiedene Vogelarten beobachtet werden (vgl. Tab. 1). Sieben Arten brüten sicher im Gebiet (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Goldammer, Haussperling, Kohlmeise, Star), bei acht verschiedenen Arten besteht Brutverdacht (Buntspecht, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Jagdfasan, Zilpzalp, Mönchsgasmücke, Ringeltaube), acht Arten konnten zur Brutzeit festgestellt werden (Dorngrasmücke, Fitis, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger). Die übrigen Vögel nutzen das Gebiet als Nahrungsgäste, darunter auch seltene Arten wie das in Bayern stark gefährdete Braunkehlchen, der als gefährdet eingestufte Mauersegler und der streng geschützte Grünspecht. Die Ringeltaube nutzt das Gebiet ebenfalls als Nahrungsgast und brütet vermutlich in den angrenzenden Gärten.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	FV
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	FV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	U2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	U1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	U1

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	FV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nb	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	?
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	FV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	U1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	FV
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	FV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	FV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb	nb	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	FV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	FV
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

Auswirkungen auf ubiquitäre Vogelarten

14 verschiedene im Projektgebiet brütende Vogelarten sind als ubiquitär einzustufen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp. Diese ubiquitären Arten sind im Naturraum weit verbreitet und weisen damit eine geringe Wirkungsempfindlichkeit gegenüber einzelnen Eingriffsprojekten auf. Die Arten haben in der Regel keine spezifischen Lebensraumansprüche. Die lokalen Populationen der Arten sind aufgrund ihrer Häufigkeit schwer abgrenzbar. Hilfsweise kann die naturräumliche Untereinheit oder der Landkreis als Abgrenzung der lokalen Population herangezogen werden. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Populationen ist sehr gut. Bei der Beschädigung/Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten trotzdem im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld geeignete Lebensräume für diese Arten vorhanden sind. Lokal begrenzte Störungen, wie sie mit dem vorliegenden Bauvorhaben verbunden sind, führen bei diesen Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Eine Tötung von Individuen kann durch eine Durchführung der Baumfällung außerhalb der Vogelbrutzeiten vermieden werden. Grundsätzlich ist denkbar, dass das Bauvorhaben für die genannten Arten eine Verbesserung darstellt, da diese von den geplanten Gärten und der Parkanlage profitieren dürften.

Für diese Arten sind die Schädigungs- und Störungsverbote deshalb bei dem vorliegenden Bauvorhaben nicht erfüllt.

Naturschutzrechtlich relevant sind dagegen die Vorkommen folgende Arten:

- Feldlerche
- Goldammer, Klappergrasmücke (Gehölzbrüter, offene-halboffene Landschaft)
- Sumpfrohrsänger
- Dorngrasmücke
- Feldsperling, Gartenrotschwanz (Höhlenbrüter)
- Fitis

Die Ringeltaube brütet außerhalb des Planungsgebietes in den angrenzenden Gärten und ist somit nicht saP-relevant (Angaben zu Sumpfrohrsänger, Fitis und Ringeltaube von GfN erhalten per mail)¹.

¹ Die Nachweise von Sumpfrohrsänger, Fitis und Ringeltaube sind nicht in der Karte von GfN (2019) enthalten. In der Karte sind ausschließlich saP-relevante Arten gem. Liste des LFU dargestellt, die zusätzlichen Arten der Münchner Liste sind dort nicht verortet. Angaben zum Vorkommen der Arten wurden PAN am 4.11.2019 per mail durch GfN übermittelt und entsprechend in den Bericht übernommen.

4.2.1 Feldlerche

Feldlerche			
Vogelart nach Art. 1 VSR			
1 Grundinformationen			
Feldlerche			
Rote-Liste Status	Deutschland: 3	Bayern: 3	
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Als „Steppenvogel“ brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.</p>			
Erhaltungszustand in der <u>biogeographischen Region</u>:			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Lokale Population:			
<p>Bei den Kartierungen wurde 1 Brutpaare der Feldlerche beobachtet. Die Feldlerche ist im Raum München als rückläufig einzustufen.</p>			
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG			
<p>Durch das Vorhaben gehen Lebensräume für 1 Brutpaare der Feldlerche verloren.</p>			
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • 1 A_{CEF}: CEF-Maßnahme Feldlerche (1 BP) 			
Schädigungsverbot ist erfüllt:			
<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme gehen die Lebensräume der Feldvögel bereits bei der Baufeldfreimachung vollständig verloren. Eine Störung von Vögeln durch die weiteren Bauarbeiten bzw. durch die spätere Bebauung kann somit nicht mehr eintreten. Um eine Störung während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldlerche, also in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldvögel

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es grundsätzlich zur Tötung von Jungvögeln oder der Zerstörung von Eiern kommen. Daher erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldlerche, also in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldvögel

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

4.2.2 Klappergrasmücke, Goldammer

Klappergrasmücke, Goldammer		
Vogelarten nach Art. 1 VSR		
1	Grundinformationen	
Klappergrasmücke		
Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: 3
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Klappergrasmücke ist ein Vogel der offenen und halboffenen Landschaften und brütet hier in einer Vielzahl von Biotopen. Häufig ist sie auch in Siedlungen und hier vor allem in Bereichen mit dichtem, niedrigem Gebüschbewuchs. Ihr Nest errichtet sie bevorzugt in niedrigen Sträuchern und Büschen. Die Art ernährt sich im Wesentlichen von Insekten, greift bei winterlichen Engpässen aber auch auf Beeren zurück. Im Herbst zieht die Klappergrasmücke nach Südosten hin ab.</p>		
Erhaltungszustand in der <u>biogeographischen Region</u>:		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt		
Lokale Population:		
<p>Die Klappergrasmücke ist lt. ABSP eine überregional rückläufige und im Stadtgebiet seltene Art. Möglicher Brutvogel mit 1-2 Brutpaaren im Projektgebiet.</p>		
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)
Goldammer		
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: -
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen Kulturlandschaft. Sie bevorzugt strukturreiche Landschaften, häufig landwirtschaftlich geprägt mit Hecken, Büschen und Gehölzgruppen. Sie ernährt sich sowohl von Insekten als auch von Samen, die sie vor allem auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf Freiflächen findet. Ihr Nest bereitet sie vor allem in der boden-nahen Vegetationsschicht wie Krautsäumen und Altgrasbeständen – dieses aber bevorzugt im Schutz von Hecken und Sträuchern oder an Böschungen. Zuweilen wird das Nest auch in den unteren Bereichen von Hecken (< 1m Höhe) errichtet. Die Goldammer ist in unseren Breiten ein Standvogel und das ganze Jahr über anzutreffen.</p>		

Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:

günstig unzureichend schlecht unbekannt

Lokale Population:

Bei den Kartierungen konnten 1-2 Brutpaare der Goldammer erfasst werden. Die Art ist in München ein regelmäßiger Brutvogel.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung gehen die Lebensräume für 1-2 Brutpaare der Klappergrasmücke bzw. der Goldammer verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

- 3_{ACEF}: Entwicklung Waldrand mit Saumvegetation

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme gehen die Lebensräume der Klappergrasmücke und der Goldammer bereits bei der Bauaufreimung vollständig verloren. Eine Störung von Vögeln durch die weiteren Bauarbeiten bzw. durch die spätere Bebauung kann somit nicht mehr eintreten. Um eine Störung während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt die Bauaufreimung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten also in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 2_V: Bauaufreimung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1
i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Tötung von Jungvögeln und Zerstörung von Gelegen kann durch eine Einschränkung der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeiten vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

4.2.3 Dorngrasmücke

Dorngrasmücke			
Vogelart nach Art. 1 VSR			
1	Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: V	
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt (LFU 2018b).</p>			
Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Lokale Population:			
<p>Im Großraum München ist die Art lt. ABSP noch gut repräsentiert; aktueller Bestand in München etwa 40-50 Paare mit Schwerpunkt im Münchner Westen und Nordwesten. Im Projektgebiet 1 mögliches Brutpaar.</p>			
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)	
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
<p>Die Dorngrasmücke brütet im Brachestreifen innerhalb des Projektgebietes. Durch die geplante Bebauung geht somit der Lebensraum für 1 Brutpaar der Dorngrasmücke verloren.</p>			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
<ul style="list-style-type: none">• 5_{ACEF}: Anlage niedriger, lückiger mesophiler Gebüsche mit Saumvegetation			
Schädigungsverbot ist erfüllt:			
<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme gehen die Lebensräume der Dorngrasmücke bereits bei der Baufeldfreimachung vollständig verloren. Eine Störung von Vögeln durch die weiteren Bauarbeiten bzw. durch die spätere Bebauung kann somit nicht mehr eintreten. Um eine Störung während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten also in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Tötung von Jungvögeln und Zerstörung von Gelegen kann durch eine Einschränkung der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeiten vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.4 Sumpfrohrsänger

Sumpfrohrsänger			
Vogelart nach Art. 1 VSR			
1	Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: -	
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Sumpfrohrsänger ist eine an extensiv genutzte Lebensräume gebundene Art. Sein Nest baut die Art in dichter Krautschicht, im Schilf, in Staudensäumen, zwischen Stängeln von Brennnesseln oder Getreidepflanzenhalmen. Dabei bevorzugt er die Nähe zu Gewässern.</p>			
Erhaltungszustand in der <u>biogeographischen Region</u>:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Lokale Population:			
<p>Der Sumpfrohrsänger wurde in der Brachefläche im Projektgebiet mit einem Brutpaar nachgewiesen (GfN per mail am 4.11.2019). Die Art ist ein regelmäßiger Brutvogel in München.</p>			
<p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p>			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)	
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
<p>Durch das Vorhaben geht der Lebensraum des Sumpfrohrsängers vollständig verloren. daher ist die Herstellung eines Ersatzlebensraums notwendig.</p>			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
<ul style="list-style-type: none">• 2ACEF: Belassen eines Altgrassaumes als Übergang zum Feldweg			
Schädigungsverbot ist erfüllt:			
<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme geht der Lebensraum des Sumpfrohrsängers bereits bei der Baufeldfreimachung vollständig verloren. Eine Störung durch die weiteren Bauarbeiten bzw. durch die spätere Bebauung kann somit nicht mehr eintreten. Um eine Störung während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar, also außerhalb der Brutzeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldvögel

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es grundsätzlich zur Tötung von Jungvögeln oder der Zerstörung von Eiern kommen. Daher erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit also in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldvögel

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

4.2.5 Feldsperling, Gartenrotschwanz

Höhlenbrüter Feldsperling, Gartenrotschwanz			
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL			
1 Grundinformationen			
Feldsperling			
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: V	
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Als Brutplätze nutzt die Art Nistkästen (in Ortschaften die Regel), Baumhöhlen, Gebäude, große Nester anderer Vogelarten und Hohlräume in Masten. Die Brutzeit liegt zwischen Mitte April und August, dabei kann der Feldsperling bis zu 3 Jahresbruten aufweisen. Die Art ist ganzjährig in Deutschland anzutreffen.			
Erhaltungszustand in der <u>biogeographischen Region</u>:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Lokale Population:			
Der Feldsperling konnte in einer Baumgruppe im Osten des Projektgebietes zur Brutzeit beobachtet werden, im nordwestlichen Rand wurde eine Brut nachgewiesen. Der Feldsperling ist in München ein regelmäßiger Brutvogel.			
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)	
Gartenrotschwanz			
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: 3	
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel vor allem lockerer Laub- und Mischwaldbestände. Die Art siedelt vor allem in lichten Beständen mit trockenem Altholzbestand. Ein Großteil des Bestandes hat sich in letzter Zeit jedoch in den Grünbereichen von Siedlungen angesiedelt. Die Art greift hier auch gerne auf Nistkästen als Brutplätze zurück sofern das Nahrungsangebot, in der Hauptsache Insekten und Spinnen im Umfeld gut ist.			

Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:

günstig unzureichend schlecht unbekannt

Lokale Population:

Der Gartenrotschwanz konnte mit einem Brutpaar im konzeptionellen Bereich zwischen dem Parkplatz und den Fußballplätzen festgestellt werden. Der Gartenrotschwanz ist in München ein regelmäßiger Brutvogel. Lt. ABSP liegt der Gesamtbestand bei geschätzt mindestens 200-250 Paaren (StMUGV 2004).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Planungsgebiet befindet sich ein Baum mit einer zur Brut geeigneten Baumhöhle, im konzeptionellen Bereich zwei Bäume mit geeigneten Höhlen. Durch die Baumaßnahme kommt es nicht zur Fällung von Höhlenbäumen und somit nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlen bewohnender Arten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 3V: Erhaltung und Schutz des Höhlenbaums

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahme kann es durch Emissionen, Baustellenverkehr, Baustellenlärm, Staub, Erschütterungen zu Störungen des Feldsperlings und des Gartenrotschwanzes kommen. Jedoch wird davon ausgegangen, dass die Arten zeitweilig in Ersatzhabitats ausweichen können, so dass dies nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Da die beiden Arten relativ unempfindlich gegenüber Störungen sind, ist durch die zukünftige Nutzung des Gebietes ebenfalls nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Tötung von Jungvögeln und Zerstörung von Gelegen kann durch eine Einschränkung der Baumfällungen auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeiten vermieden werden

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- 1V: Durchführung der Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und Wochenstubenzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.6 Flußregenpfeifer

Die nächstgelegenen Nachweise des Flussregenpfeifers befinden sich in weniger als 3 km Entfernung. Sollte die Baufeldfreimachung zeitlich so erfolgen, dass zur Brutzeit eine offene Kiesfläche existiert, ist eine Besiedelung durch den Flussregenpfeifer nicht auszuschließen.

Flussregenpfeifer		Vogelart nach Art. 1 VSR	
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: 3
	Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Flussregenpfeifer beansprucht als Bruthabitate ebenes vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe. Ursprünglich besiedelte er kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flusssdynamik, wie sie in naturnahen Flüssen gegeben waren. Aufgrund des Rückgangs dieser natürlichen Lebensräume stellen heute anthropogene Standorte meist in Abbaugeländen wie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche. Gefährdungsur-sachen sind u. a. die kurze Dauer initialer Sukzessionsstadien an Fließgewässern, wasser-bauliche Eingriffe oder Freizeitnutzung. Die Brutzeiten des Flussregenpfeifers liegen zwi-schen Mai und Juli.</p>			
Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:			
	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt

Lokale Population:

Im Projektgebiet existieren keine Vorkommen des Flußregenpfeifers. Die nächstgelegenen Nachweise befinden sich in 3 km Entfernung. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Planungsgebiet ist in seiner aktuellen Struktur nicht als Lebensraum des Flussregenpfeifers geeignet. Somit sind keine Konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahmen notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sofern durch die Baufeldfreimachung zur Brutzeit des Flussregenpfeifers eine offene Kiesfläche entstehen, könnte die Fläche von der Art als Brutstätte genutzt werden. Störungen durch Baugeschehen könnten in diesem Fall ggf. zu einer Aufgabe der Brut führen. Es ist somit dafür Sorge zu tragen, dass die Art ungestört ihr Brutgeschäft beenden kann (Vermeidungsmaßnahme 8V).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

8V: Maßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sofern durch die Baufeldfreimachung zur Brutzeit des Flussregenpfeifers eine offene Kiesfläche entstehen, könnte die Fläche von der Art als Brutstätte genutzt werden. In diesem Fall ist eine Verschiebung der Bauarbeiten auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit, also ab Juli, notwendig. Diese Maßnahme kann ggf. entfallen, sofern die Fläche möglichst spät abgeschlossen wird.

<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
• 8V: Maßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2.7 Fitis

Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)		
Vogelart nach Art. 1 VSR		
1	Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: -
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen:	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der bodenbrütende Fitis bevorzugt Wälder, Parks, Friedhöfe und große Gärten. Ideale Waldstandorte haben eine schütterere Oberschicht sowie eine gut ausgebildete Strauch- oder Hochstaudenvegetation, die örtlich trotzdem die Entwicklung einer Krautschicht zulässt. Waldbestände mit geringer Bestandshöhe, Auen sowie strauchreiche Gesellschaften auf großen Schlagflächen werden bevorzugt. Die Art war ehemals Charaktervogel der Bruch- und Auenwälder.</p>		
Erhaltungszustand in der biogeographischen Region:		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Lokale Population:		
<p>Der Fitis wurde mit einem Brutpaar als möglicher Brutvogel im Feldgehölz westlich des Vereinsheims des SpVgg Feldmoching nachgewiesen (Angaben zum Vorkommen am 4.11.2019 per mail durch GFN). Die Art ist in München selten.</p>		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
<p>Der einzige geeignete Lebensraum der Art im Untersuchungsgebiet ist das Feldgehölz im konzeptionellen Bereich, in dem die Art auch beobachtet wurde. Dieser Bereich ist von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Das Schädigungsverbot tritt somit nicht ein.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Lebensraum der Art im konzeptionellen Bereich bleibt vollständig erhalten. Bei dem Feldgehölz handelt es sich um ein schwer zugängliches Dickicht mit gut ausgeprägter Strauchschicht. Die Art ist somit heute und auch zukünftig keiner unmittelbaren Störung (z. B. durch Menschen oder Hunde) ausgesetzt. Die bereits existierende Störung durch den Betrieb der Sportanlage, dessen Parkplätze sich unmittelbar südlich befinden, scheint die Art zu verkraften. Zwar ist mit einer Zunahme der Störung durch die geplante Bebauung zu rechnen (z. B. Zunahme der Radfahrer und Fußgänger an der Lerchenauerstraße, Lärm- und Lichtemission durch Bebauung und Verkehr). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als Folge zunehmender Störungen durch die Baumaßnahme ist jedoch nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutstätte der Art im konzeptionellen Bereich bleibt erhalten. Es kommt im Zuge der Baumaßnahme somit nicht zur Tötung bzw. Verletzung von Jungtieren oder Eiern. Das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot tritt somit nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Die Flächen zwischen der Lerchenauer Straße und der Lerchenstraße, Feldmoching, sollen zu einem Wohnquartier mit Infrastruktureinrichtungen entwickelt werden.

Im Vorhabensgebiet ist das Vorkommen von sechs Fledermausarten möglich. Außerdem wurden Zauneidechsen und acht relevante Brutvogelarten (Feldlerche, Goldammer, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz) festgestellt. Darüber hinaus ist die Nutzung des Baufeldes als Brutstätte des Flussregenpfeifers möglich. Auch eine Zuwanderung von Wechselkröten auf die Baustelle ist nicht auszuschließen. Es existieren drei Höhlenbäume mit jeweils einer als Quartier für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten geeigneten Höhle.

Um Beeinträchtigungen dieser Arten zu vermeiden sind folgende Maßnahmen geplant:

- 1V: Durchführung der Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und Wochenstubenzeiten
- 2V: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit der relevanten Arten
- 3V: Erhaltung und Schutz des Höhlenbaums
- 4V: Schutz zu erhaltender Gehölze und wertvoller Gehölzbestände durch Bauzäune
- 5V: Schutz der Reptilienlebensräume entlang der Bahnlinie
- 6V: Vermeidung der Einwanderung von Reptilien in den Baustellenbereich
- 7V: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes
- 8V: Maßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers
- 9V: Umweltbaubegleitung
- 10V: Maßnahmen zur Erhaltung des Biotopverbunds und faunistischer Wechselbeziehungen

Zudem werden folgende CEF-Maßnahmen durchgeführt:

- 1A_{CEF}: CEF-Maßnahme Feldlerche (1 BP), Gem. Feldmoching
- 2A_{CEF}: Belassen eines Altgrassaumes als Übergang zum Feldweg
- 3A_{CEF}: Entwicklung Waldrand mit Saumvegetation
- 4A: Entwicklung artenreiches Extensivgrünland frischer Standorte
- 5A_{CEF}: Anlage niedriger, lückiger mesophiler Gebüsche mit Saumvegetation
- 6A: Entwicklung artenreiches Extensivgrünland frischer Standorte
- 7A: Monitoring

Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass es durch das geplante Vorhaben zu keinen Verstößen gegen die Schutzvorschriften des § 44 Abs.

1 BNatSchG kommt und keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für das Vorhaben notwendig wird.

6 Literaturverzeichnis

- BECK, A. (1995): Fecal analyses of European bat species. – *Myotis* 32/33: 109 – 119.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). – München
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bd. 70 (3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 716 S.
- FISEL UND KÖNIG (2018): Baumbestandsplan mit Bewertung. – Freising
- GFN (2019): Flora-Fauna-Kartierung auf der Projektfläche „Lerchenauer Straße“, München – Endbericht. – München, 31 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- GRUTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Bd. 70 (4). – Bonn-Bad Godesberg. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 598 S.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bd. 70. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 386 S.
- HETZEL, I., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., ZINTL, R., LANGENSIEPEN, I. & STELMACH, M. (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 106 S.
- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018a): Artenschutzkartierung (ASK). – München
- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018b): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Biotopkartierung (Flachland). – Augsburg
- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Augsburg. – Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, 391 S.
- LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Augsburg. – Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, 374 S.
- LHM / LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN (2015): saP-Abschichtungstabelle der Stadt München. – München
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 745 S.
- RUDOLPH, B.-U., BOYE, P., HAMMER, M., KRAFT, R., WÖFL, M. & ZAHN, A. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 84 S.
- RUDOLPH, B.-U., SCHWANDNER, J. & FÜNFSTÜCK, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 30 S.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Aufl. – Schweizerische Vogelwarte Sempach
- STMUGV / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT / GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Stadt München - Textband -. – München, 787 S.
- VOITH, J., BRÄU, M., DOLEK, M., NUNNER, A. & WOLF, W. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 19 S.
- WINTERHOLLER, M., BURBACH, K., KRACH, E., SACHTELEBEN, J., SCHLUMPRECHT, H., SUTTNER, G., VOITH, J. & WEIHRAUCH, F. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 15 S.
- ZAHN, A. & HAMMER, M. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. – Erlangen, München (Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern). – Empfehlungen, 14 S.

7 Anhang

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

In den nachfolgenden Tabellen sind alle im Rahmen der saP zu prüfenden und in Bayern aktuell vorkommenden Arten aufgeführt.

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
O = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
O = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
O = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten)
- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
O = nein
In den beiden Spalten NW und PO ist angegeben, ob eine Art im Gebiet nachgewiesen ist oder zumindest potenziell vorkommen kann. Arten bei denen dies der Fall ist, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Farbgebung der Tabelle:

grün: Art Vorkommen, aber Verbotstatbestände ausgeschlossen, da entweder Allergensart (Vögel, z. B. Amsel), die Art nur Nahrungsgast ist (Vögel, hier z. B. Stieglitz) oder Lebensraum nicht betroffen ist (z. B. Gebäude bewohnende Fledermausarten).

orange: Art möglicherweise von Verbotstatbeständen betroffen, Arten werden im Text näher behandelt

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftl.)	RL B	RL D
Fledermäuse								
x	x	x	0	0	Abendsegler ^B	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V
x	0		0	0	Bechsteinfledermaus ^S	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2
x	x	x	0	0	Braunes Langohr ^S	<i>Plecotus auritus</i>	*	V
x	x	0	x	x	Breitflügel-Fledermaus ^G	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G
x	x	x	0	0	Fransenfledermaus ^S	<i>Myotis nattereri</i>	*	*
x	x	0	0	0	Graues Langohr ^G	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2
0			0	0	Große Bartfledermaus ^S	<i>Myotis brandtii</i>	2	V
0			0	0	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1
x	x	0	0	0	Großes Mausohr ^G	<i>Myotis myotis</i>	*	V
x	x	0	0	0	Kleine Bartfledermaus ^G	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V
0			0	0	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1
0			0	0	Kleiner Abendsegler ^B	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D
x	0		0	0	Mopsfledermaus ^S	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2
x	x	x	0	0	Mückenfledermaus ^G	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D
x	x	0	0	0	Nordfledermaus ^G	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G
x	x	x	x	x	Rauhautfledermaus ^B	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*
x	x	x	x	x	Wasserfledermaus ^S	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*
x	x	0	x	x	Weißrandfledermaus ^G	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*
0			0	0	Wimperfledermaus ^G	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2
x	x	0	x	x	Zweifelfledermaus ^G	<i>Vespertilio discolor</i> (<i>Vespertilio murinus</i>)	2	D
x	x	0	x	x	Zwergfledermaus ^G	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*
B = im Sommer und (zumindest teilweise) im Winter Baumhöhlen bewohnende Art, S = im Sommer Baumhöhlen bewohnende Art, G = ganzjährig Gebäude bewohnende Art								
Weitere Säugetiere								
0			0	0	Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R
x	0		0	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V
0			0	0	Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1
0			0	0	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftl.)	RL B	RL D
x	0		0	0	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3
x	0		0	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G
0			0	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2
0			0	0	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3
0			0	0	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*
0			0	0	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3
x	0	0	0	0	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (<i>O. serpentinus</i>)	V	*
0			0	0	Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2
0			0	0	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (<i>S. braueri</i>)	2	1
0			0	0	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3
0			0	0	Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2
0			0	0	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2
x	0	0	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i> (<i>Glaucopsyche</i> / <i>Maculinea nausithous</i>)	V	V
0			0	0	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2
0			0	0	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3
0			0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i> (<i>Glaucopsyche</i> / <i>Maculinea teleius</i>)	2	2
0			0	0	Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1
0			0	0	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2
0			0	0	Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i> (<i>Glaucopsyche</i> / <i>Maculinea arion</i>)	2	3
0			0	0	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftl.)	RL B	RL D
Kriechtiere								
0					Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i>	1	1
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1
x	x	x	x	x	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	2

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftl.)	RL B	RL D
x	0		0	0	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2
0			0	0	Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1
x	x	x	x	x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3
Lurche								
0			0	0	Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>	D	1
0			0	0	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	R
0			0	0	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3
x	0		0	0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2
x	0		0	0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3
x	0		0	0	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	D	G
x	0		0	0	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	2
0			0	0	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3
x	0		0	0	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2
0			0	0	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	2
x	0		0	0	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	3
x	0		0	x	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2
Fische								
0			0	0	Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	R
Käfer								
0			0	0	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2
0			0	0	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
x	0	0	0	0	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2
0			0	0	Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1
0			0	0	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1
Nachfalter								
0			0	0	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1
0			0	0	Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1
0			0	0	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V
Schnecken								
0			0	0	Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1
0			0	0	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1
Muscheln								

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftl.)	RL B	RL D
0			0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftl.)	RL B	RL D
0			0	0	Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavaria</i>	1	1
0			0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1
0			0	0	Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1
0			0	0	Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adullerinum</i>	2	2
0			0	0	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1
0			0	0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3
x	0		0	0	Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1
0			0	0	Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	00	2
0			0	0	Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1
x	0		0	0	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1
0			0	0	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2
0			0	0	Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1
0			0	0	Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-
0			0	0	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2
0			0	0	Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2
0			0	0	Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2
x	0		0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL B	RL D
0			0		Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R
0			0		Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R
0			0		Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R
0			0		Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R
0			0		Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		1
x	x	0	x		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	*	*
0			0		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1
x	x	0	0		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	*	*
0			0		Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*
x	0		0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3
x	0		0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3
x	0		0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1
x	0		0		Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>		
x	0		0		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*
0			0		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	R
0			0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*
x	0		0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*
x	0		0		Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*
0			0		Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1
0			0		Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		
x	0		0		Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	*	*
0			0		Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*
x	x	0	x		Blaumeise ^{*)}	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*
x	0		0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3
x	0		0		Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1
0			0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*
x	x	x	x		Braunehelchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2
0			0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1
x	x	0	x		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*
x	x	0	x		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL B	RL D
x	x	x	x		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*
x	x	x	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*
0			0		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*
x	0		0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*
x	x	0	x		Eichelhäher** ¹⁾	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*
0			0		Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	nb	*
x	0		0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*
x	x	0	x		Elster* ¹⁾	<i>Pica pica</i>	*	*
0			0		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
x	x	x	0		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3
x	x	x	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
0			0		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R
x	0		0		Fichtenkreuzschnabel* ¹⁾	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*
x	0		0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3
x	x	x	x		Fitis** ¹⁾	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*
x	0		0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*
0			0		Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2
x	0		0	x	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2
x	0		0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V
x	x	0	0		Gartenbaumläufer* ¹⁾	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
x	x	0	0		Gartengrasmücke** ¹⁾	<i>Sylvia borin</i>	*	*
x	x	x	x		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V
x	0		0		Gebirgsstelze** ¹⁾	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*
x	0		0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*
x	x	0	0		Gimpel* ¹⁾	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*
x	x	0	x		Girlitz* ¹⁾	<i>Serinus serinus</i>	*	*
x	x	x	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V
x	0		0		Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V
x	0		0		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*
x	0		0		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*
x	x	x	0		Grauschnäpper** ¹⁾	<i>Muscicapa striata</i>	*	V
x	0		0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL B	RL D
0	0		0		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1
x	x	x	x		Grünfink ^{*1)}	<i>Chloris chloris</i>	*	*
x	x	x	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*
x	0		0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*
0			0		Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R
x	0		0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3
0			0		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2
x	0		0		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1
x	x	x	0		Haubenmeise ^{**1)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*
x	0		0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*
x	x	0	x		Hausrotschwanz ^{*1)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*
x	x	0	x		Hausperling ^{*1)}	<i>Passer domesticus</i>	V	V
x	x	0	0		Heckenbraunelle ^{**1)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*
x	0		0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V
x	0		0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*
x	0		0		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*
x	x	0	x		Jagdfasan ^{*1)}	<i>Phasianus colchicus</i>	nb	
0			0		Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1
x	0		0		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nb	
0			0		Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*
x	0		0		Kernbeißer ^{**1)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*
x	0		0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2
x	x	x	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*
x	x	0	0		Kleiber ^{**1)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*
0			0		Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	nb	3
x	0		0		Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V
x	0		0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2
x	x	0	x		Kohlmeise ^{*1)}	<i>Parus major</i>	*	*
x	0		0		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*
x	0		0		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*
x	0		x	x	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*
0			0		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1
0			0		Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*
x	0		0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL B	RL D
x	x	0	0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
x	0		0		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*
0			0		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3
x	0		0		Mandarinente** ¹⁾	<i>Aix galericulata</i>	nb	
x	0		0		Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R
x	0		x		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*
x	0		0		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*
x	0		0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3
x	0		0		Misteldrossel* ¹⁾	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*
0			0		Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*
x	0		0		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke* ¹⁾	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
0			0		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1
x	0		0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*
0			0		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2
x	0		0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*
0			0		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3
x	0		0		Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	0	R
x	0		0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V
0			0		Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		
0			0		Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R
x	x	0	x		Rabenkrähe * ¹⁾	<i>Corvus corone</i>	*	*
0			0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2
x	0		0		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3
x	0		0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*
x	x	x	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2
x	0		0		Reiherente** ¹⁾	<i>Aythya fuligula</i>	*	*
x	0		0		Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*
x	x	0	x		Ringeltaube** ¹⁾	<i>Columba palumbus</i>	*	*
x	0		0		Rohrhammer** ¹⁾	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*
0			0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3
0			0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*
0			0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*
0			0		Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	nb	

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL B	RL D
x	0		0		Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	nb	
x	x	0	x		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*
0			0		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V
0			0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3
0			0		Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		
x	x	0	x		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*
x	0		0		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*
x	0		0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*
0			0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*
x	0		0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*
x	0		0		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*
0			0		Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R
x	0		0		Schwanzmeise**)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*
x	0		0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*
x	0		0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	*
0			0		Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*
0			0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*
x	0		0		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*
0			0		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*
0			0		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*
0			0		Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	
0			0		Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>		*
0			0		Silberreiher	<i>Ardea alba</i>		
x	x	0	0		Singdrossel**)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*
0			0		Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R
x	x	0	0		Sommergoldhähnchen**)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*
x	0		0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*
0			0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3
0			0		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*
x	0		0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	nb	3
x	x	0	x		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3
0			0		Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R
0			0		Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R
0			0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL B	RL D
0			0		Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2
x	0		0		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1
0			0		Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	
0			0		Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R
0			0		Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>		
x	x	0	x		Stieglitz**)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*
x	0		x		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*
x	x	0	x		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb	
x	0		0		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*
x	0		0		Sumpfmeise**)	<i>Parus palustris</i>	*	*
x	0		0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1
x	x	x	x		Sumpfrohrsänger**)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*
x	0		0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*
x	0		0		Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*
x	0		0		Tannenmeise**)	<i>Parus ater</i>	*	*
x	0		0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V
x	0		0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*
x	0		0		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3
0			0		Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1
0			0		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3
x	x	0	x		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*
x	0		x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*
x	0		0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2
0			0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1
x	0		0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V
x	0		0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*
x	x	0	x		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*
x	x	x	x		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V
x	0		0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2
x	0		0		Waldbaumläufer**)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*
x	0		0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*
x	0		0		Waldlaubsänger**)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*
x	0		0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL B	RL D
x	0		0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V
x	0		0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*
x	0		0		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*
x	0		0		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*
0			0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V
x	0		0		Weidenmeise** ¹)	<i>Parus montanus</i>	*	*
0			0		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2
x	0		0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3
0			0		Weißwangengans* ¹)	<i>Branta leucopsis</i>	nb	
x	0		0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2
x	0		0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3
0			0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3
x	0		0		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2
x	0		0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*
0			0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2
x	x	0	0		Wintergoldhähnchen** ¹)	<i>Regulus regulus</i>	*	*
x	x	0	0		Zaunkönig** ¹)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*
0			0		Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3
x	x	0	x		Zilpzalp* ¹)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*
0	0		0		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1
0	0		0		Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3
0	0		0		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2
0	0		0		Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R
0	0		0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>		
0	0		0		Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V
0	0		0		Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>		
x	0		0		Zwergtaucher** ¹)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2018b).

***) Arten, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als „Allerweltsarten“ eingestuft wurden, nach der Münchner saP-Tabelle zur Abschichtung saP-relevanter Arten aber als relevant angesehen werden (LHM 2015).

Regelmäßige Gastvögel (Überwinterungsgäste, auf dem Durchzug etc.) sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern

für Säugetiere (RUDOLPH et al. 2017), **Libellen** (WINTERHOLLER et al. 2017), **Brutvögel** (RUDOLPH et al. 2016), **Tagfalter** (VOITH et al. 2016), **Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln** (LFU 2003a):

Kategorien	
0 =	ausgestorben oder verschollen
1 =	vom Aussterben bedroht
2 =	stark gefährdet
3 =	gefährdet
G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R =	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D =	Daten defizitär
V =	Arten der Vorwarnliste
* =	ungefährdet
nb =	nicht bewertet

für Gefäßpflanzen (LFU 2003b):

Kategorien	
00 =	ausgestorben
0 =	verschollen
1 =	vom Aussterben bedroht
2 =	stark gefährdet
3 =	gefährdet
RR =	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R =	sehr selten (potenziell gefährdet)
V =	Vorwarnstufe
D =	Daten mangelhaft
* =	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2015), **Wirbeltiere** (HAUPT et al. 2009), **wirbellose Tiere** (BINOT-HAFKE et al. 2011, GRUTKE et al. 2016), **Gefäßpflanzen** (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)